

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

74. Jahrgang

Viersen, 21. Juni 2018

Nummer

20

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	465
Öffentliche Zustellungen	466
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) im Bereich des Kreises Viersen	467
Öffentlich-rechtl. Vereinbarung zw. Brüggen u. Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen	470
Einladung Kreistag 28.06.2018	521
Grefrath: Planfeststellungsverfahren Neubau 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath-Gohrpunkt und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt-Rommerskirchen	522
Kempen: 55. Änderung Flächennutzungsplan -Wohngebietserweiterung Feldweg-	473
Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung Krefeld-Oppum: Einladung zur Vorstandswahl 26.06.2018	475
§ 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	475
Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank; Überleitungsbestimmungen	489
Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank; Vorläufige Besitzeinweisung	491
Nettetal: Rechtswahrungsanzeige nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz	522
Niederkrüchten: Bekanntgabe frühzeitige Beteiligung zum Sachl. Teilflächennutzungsplan „Windenergie“	493
Tönisvorst: Öffentliche Zustellung	495
Einladung Rat 21.06.2018	495
Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung Krefeld-Oppum: Einladung zur Vorstandswahl 26.06.2018	495
Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank; Vorläufige Besitzeinweisung	496
Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank; Überleitungsbestimmungen	498
Öffentliche Zustellungen	501
Viersen: Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr.....	501
Öffentliche Zustellung	503
§ 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	503
Allgemeinverfügung Mitführ- u. Verzehrverbot alkoholischer Getränke im Staudengarten / Alter ev. Friedhof u. Lyzeumsgarten....	510
Willich: Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank; Überleitungsbestimmungen	516
Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank; Vorläufige Besitzeinweisung	518
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich Ortseingang Äußere Peterstraße in Alt-Willich.....	523
Sonstige: Sparkassenzweckverband Kre/Vie: Einladung Verbandsversammlung 26.06.2018.....	520
Niersverband: Einladung Verbandsversammlung 05.07.2018	520

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 15.01.2018
- Aktenzeichen 03280306575/ha
gegen:**

Herrn
Mario Boxbücher
Künkelstraße 103
41069 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.06.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 465

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.04.2018

**- Aktenzeichen 03240697903/sv
gegen:**

Herrn
Julien Feize
C/o Connect Service GmbH
Buscher Straße 2
41515 Grevenbroich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.06.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 466

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen vom 18.05.2018

**- Aktenzeichen 66/3-S-Industriestraße 19 -
gegen:**

466

Herrn
Jon van den Bremen
Molenstraat 19
B 2300 Turnhout
Belgien

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2243 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.05.2018

Amt für Technischen Umweltschutz
und Kreisstraßen
Im Auftrag
Aengenendt-Schmitz

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 466

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Leszek Grzegorz Majchrowski**, letzte bekannte Anschrift: **W. Swiadka 5 55, PL-35310 Rzeszow**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **08.05.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang ge-

nommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.06.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 466

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) im Bereich des Kreises Viersen

Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind die Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der **Anlage** zu dieser Verfügung aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz (Nummer 2.2) gehörenden Straßen. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes (Nummer 2.2) nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von der Beladestelle zur nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zur Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die nächstgelegene Anschlussstelle und der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen sind. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtlichen qualifizierten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach 4.1 abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 25.04.2017 wird mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

„Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.“

41747 Viersen, den 26.04.2018

Dr. Coenen
Landrat

Anlage

Positivnetz gem. Nummer 2.2

Bundesstraßen

B 9, B 221, B 509

Landesstraßen

L 29, L 37, L 71, L 116, L 154, L 371, L 372, L 373, L 382, L 391, L 444, L 475

L 3 von L 373 bis K 7

von L 372 bis Kreisgrenze Heinsberg

L 26 in Willich von L 361 (Bönninghausen) bis L 443 (Krefelder Straße)

L 39 von Kreisgrenze Kleve bis K 8 in Viersen-Bockert

L 126 von B 221 bis L 371 in Niederkrüchten

L 361 gesamt befahrbar, ausgenommen: in Willich-Schiefbahn Albert-Oetker-Str., Hochstraße, Lin-

sellesstraße zwischen Hochstraße und Bruchstraße sowie Korschenbroicher Straße
L 384 bis Stadtgrenze Krefeld in Willich-Anrath
L 362 von Kreisgrenze Kleve bis Stadtgrenze Krefeld (auf Nüss Drenk)
L 379 von L 361 bis K 11 in Tönisvorst
L 384 von L 361 bis Stadtgrenze Krefeld
L 477 von L 478 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg
L 478 von B 9 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

Kreisstraßen

K 7, K 8, K 11, K 17, K 30
K 1 von L 373 bis Werner-Jaeger-Straße in Nettetal-Lobberich
K 2 von AS Nettetal-West bis L 29
K 4 von L 373 in Viersen-Boisheim bis Boisheimer Straße 65 in Nettetal-Schaag
K 9 von B 221 bis L 372 in Niederkrüchten von L 3 bis K 20 in Schwalmthal-Waldniel
K 12 von Dämkesweg bis K 11 in Kempen von B 509 in Grefrath bis Kreisgrenze Kleve
K 15 von L 361 (Kempener Außenring) bis Speefeld in St. Hubert
K 18 von L 116 bis Dammweg in Viersen
K 19 von der L 154 bis Hardt 19 in Willich
K 20 von K 9 bis Hauptstraße 38 in Schwalmthal-Amern
K 22 von L 361 (Stiegerheide/Schmitzheide) bis L 362 (Düsseldorfer Straße) in Tönisvorst
K 27 von B 509 bis K 11 in Grefrath-Mülhausen
K 32 (Fadheiderstraße) zwischen Hausbroicher Str. und Schottelstr. Willich-Anrath
K 32 von L 361 bis Hortensiusweg Willich-Anrath

Stadt-/Gemeindestraßen

Brüngen

Hochstraße von B 221 bis Herrenlandstraße
Herrenlandstraße
Roermonder Straße von L 373 bis Westring
Westring
Klosterstraße von L 37 bis Westring
Borner Straße von B 221 bis Hagenkreuzweg

Grefrath

An der Plüschweberei von L 39 bis Nordstraße
Viersener Straße von B 509 bis Pastoratshof
Pastoratshof
Industriestraße
Bahnstraße
Mülhausener Straße bis K 12
Weg von B 509 zum Flugplatz Niershorst

Kempen

Kerkener Straße von L 361 bis Kleinbahnstraße
Kleinbahnstraße

Am Bahnhof
Straelener Straße von L 361 bis Tankstelle Dunantstraße 1
Industrie-Ring-Ost
Hooghe Weg
Otto-Schott-Straße von Kerkener Straße bis Tankstelle Otto-Schott-Straße
Hülser Straße von B 509 bis Tankstelle Hülser Straße
St. Töniser Straße von B 509 bis Tankstelle St. Töniser Str. 78
Speefeld

Nettetal-Lobberich

Kempener Straße von B 509 bis Kreisverkehr
Wevelinghoven von K 1 bis Wevelinghoven 14
Werner-Jäger-Straße von K 1 bis Werner-Jäger-Straße 13

Nettetal-Hinsbeck

Neustraße von L 373 bis Tankstelle Neustraße 18

Nettetal-Kaldenkirchen

Leuther Straße, Bahnhofstraße von A 61 bis L 29

Niederkrüchten-Elmpt

Nollesweg von BAB A 52 - AS Elmpt bis Barracks

Schwalmthal-Waldniel

Dülkener Straße von Nordtangente bis Dülkener Straße 202

Schwalmthal-Amern

Siemensstraße von K 7 bis Tankstelle Grenzland-Verbrauchermarkt
Polmansstraße von L 372 bis Polmansstraße 1

Tönisvorst – St. Tönis

Mühlenstraße von L 379 bis Mühlenstraße 161
Maysweg von L 379 bis Maysweg 2
Vorster Straße von L 475 bis Westring
Westring von Vorster Straße bis Westring 107
Tackweg von Vorster Straße bis Tempelsweg
Tempelsweg von Tackweg bis Tempelsweg 22

Viersen

Ernst-Moritz-Arndt-Straße von L 116 bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße 10
Greefsallee von Ringstraße bis Bachstraße
Hosterfeldstraße
Helmholtzstraße von K 18 bis Helmholtzstraße 7
Eichenstraße von Hosterfeldstraße bis Dammweg
Stadtwaldallee von Eichenstraße bis Fa. PSA-DWO
Dammweg von Eichenstraße bis Dammweg 8 – 10
Gerberstraße von L 29 (Krefelder Straße) bis Kanalstraße
Vorster Straße von Gerberstraße bis Schiefbahner Straße
Schiefbahner Straße von Vorster Straße bis Schiefbahner Straße 3

Kanalstraße von Gerberstraße bis Tankstelle

Viersen-Dülken

Bodelschwinghstraße von L 372 bis Buscher Weg
Buscher Weg von Bodelschwinghstraße bis RWE-Umspannstation

Mackensteiner Straße von K 8 bis Metallstraße
Metallstraße von Mackensteiner Straße bis Metallstraße 2

Bürgermeister-Voss-Allee
Kampweg bis Heiligenstraße
Heiligenstraße bis L475 (Bückler Straße/Brabanter Straße)

Viersen-Süchteln

Rheinstraße von L 475 bis Rheinstraße 115

Willich

Siemensring
Daimlerstraße
Halskestraße
Hans-Böckler-Straße bis Moltkestr.
Jakob-Kaiser-Straße
Hanns-Martin-Schleyer-Straße
Charles Wilp Str.
Konrad Zuse Str.
Carl Friedrich Benz Str.
Anrather Str. von L 26 (Hans Böckler Str.) bis Siemensring/Halskestr.
Anrather Str. von Kreisverkehr Hundspohlweg/Stahlwerk Becker bis Bahnstr.
Otto-Brenner-Straße
Karl-Arnold-Straße
Bahnstr. von Anrather Str bis Moltke Str.
Moltkestr. von Bahnstr. bis Moltkestraße 19 – 21
Stahlwerk Becker
Walzwerkstraße
Drahtzieherweg
Rohrzieherstraße
Maschinenhausstraße
Schmelzerstraße
Gießerallee
Formerweg bis An Liffersmühle 99
Fellerhöfe von L 443 bis Fellerhöfe 1

Willich-Anrath

Schottelstraße von L 361 bis Fadheider Str. (K 32)
Hausbroicher-Straße von Schottelstraße bis Einmündung Hausbroicher/Fadheiderstraße
Prinz-Ferdinand-Straße
An der Kollenburg
Lerchenfeldstraße ab Klein Kollenburgstr.
Karl-Lange-Straße bis JVA
Gartenstraße in Verlängerung der Kleinkollenburgstr.
Hochbendstraße von L 361 bis Kleinkollenburgstr.
Hochbendstraße von L 379 bis Hochbendstr. 75 (Kreiswasserwerk)
Klein-Kollenburg-Str.

Willich-Schiefbahn

Ulmenstraße von L 361 bis Im Fließ
Im Fonger von Ulmenstraße bis Im Fonger 14
Am Nordkanal
Willicher Straße von L 382 bis Willicher Straße 18

Willich-Neersen

Hauptstraße von L 29 bis Hauptstraße 140
Am Bruch von L 29 bis Levenweg
Levenweg von Am Bruch bis Virmondstraße
Virmondstraße von Levenweg bis Virmondstraße 135
Niersweg von Levenweg bis Niersweg 76

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00 Euro).

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 467

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.06.2018 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Festsetzung von Elternbeiträgen zwischen der Gemeinde Schwalmtal, vertreten durch den Bürgermeister und der Burggemeinde Brüggen, vertreten durch den Bürgermeister

Die Gemeinde Schwalmtal schließt mit der Burggemeinde Brüggen gemäß § 3 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal verpflichtet sich, ab dem 1. August 2018 für die Burggemeinde Brüggen die Berechnung und Festsetzung der Elternbeiträge für die in der Gemeinde vorhandenen Kindertagesstätten gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG NRW (Mandat) nach den Regelungen der

Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 16.12.2011 in der jeweils aktuellen Fassung i.V.m. § 23 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz (Kibiz) durchzuführen. Hierzu gehört auch die Bearbeitung von Stundungsanträgen. Vollstreckungsmaßnahmen werden hiervon nicht erfasst. Die Rechte und Pflichten der Burggemeinde Brüggen als Festsetzungsbehörde bleibt unberührt.

- (2) Die Gemeinde Schwalmtal ist durch diese Vereinbarung nicht ermächtigt, gerichtliche Verfahren zu führen. Hierfür bedarf es einer konkreten Bevollmächtigung durch die andere Gemeinde.

§ 2 Organisation und Personal

- (1) Die Organisation der sachbearbeitenden Stelle sowie die Bereitstellung des benötigten Personals und der Sachmittel obliegt der Gemeinde Schwalmtal. Sie kann insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Aufgabe bestimmen, welche Mitarbeiter mit der Aufgabenerfüllung betraut und welche Sachmittel eingesetzt werden. Dienort ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal.
- (2) In der Elternbeitragsstelle werden zwei Sachbearbeiter/innen in der Entgeltgruppe 6 TVöD mit einem Stellenanteil von insgesamt 1,5 Vollzeitäquivalenten (entspricht 58,5 Wochenstunden auf Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden) für die Sachbearbeitung der Berechnungsfälle in beiden Kommunen eingesetzt.
- (3) Sollte sich der Arbeitsaufwand insgesamt erheblich und erwartungsgemäß dauerhaft, d. h. über 20 % verändern, so werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des eingesetzten Stellenanteils vereinbaren. Hierfür bedarf es dann nicht einer Änderung dieser Vereinbarung. Für die Ermittlung dieses Veränderungssatzes ist jeweils die Summe der aktuellen Fallzahlen beider Gemeinden den Fallzahlen gegenüberzustellen, die der aktuellen Personalausstattung zugrunde liegen. Die Basis für die Personalbemessung gemäß Absatz 2 sind 1687 Elternbeitragsberechnungsfälle pro Vollzeitäquivalent.
- (4) Für die Bearbeitung der Fälle nutzen alle Beteiligten die vom KRZN angebotene Software. Die Burggemeinde Brüggen räumt den für die Elternbeitragsstelle tätigen Mitarbeitern der Gemeinde Schwalmtal den Zugriff auf die eingesetzte Software (derzeit jugis Elternbeiträge) und ggf. weitere notwendige Anwendungsprogramme ein.

- (5) Bürgerinnen und Bürger aus Brüggen können

ihre Anträge auch weiterhin bei ihrer Gemeindeverwaltung fristwährend einreichen (ohne Beratungsumfang). Zusätzlich wird im Rathaus Brüggen jeweils an einem Vormittag in der Woche ein Beratungsservice eingerichtet, der von den Mitarbeitern der Elternbeitragsstelle durchgeführt wird.

§ 3 Kostenerstattung und -verteilung

- (1) Für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erhält die Gemeinde Schwalmtal eine Erstattung der Kosten von der Burggemeinde Brüggen.
- (2) Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach der Zahl der Elternbeitragsberechnungsfälle für die Burggemeinde Brüggen gemäß Definition der GPA Herne (s. Anlage 1) jeweils zum 31.12. des Abrechnungsjahres als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl dieser im Kalenderjahr erreichten Fallzahlen. Dieser Verteilungssatz wird auf die Summe des Personal- und Sachaufwandes gemäß dem im Monat Februar des Folgejahres geltenden KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ angewendet. Dabei werden die tatsächlich angefallenen Bruttopersonalkosten inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Umlagen und Beiträge zur ZVK im Rahmen des in § 2 Absatz 2 vereinbarten Umfangs zugrunde gelegt. Die Sach- und Gemeinkosten werden pauschal gemäß den Vorgaben des vorgenannten KGSt-Berichtes ermittelt. Hinzu kommen angefallene Aus- und Fortbildungskosten, soweit diese nicht bereits durch die Sachkostenauspauschale berücksichtigt sind.
- (3) Die Kostenerstattungsbeträge werden von der Gemeinde Schwalmtal bis Ende Februar des Folgejahrs berechnet und bei der Burggemeinde Brüggen angefordert. Die Erstattungsbeträge sind innerhalb der folgenden zwei Wochen ab der schriftlichen Anforderung zu überweisen. Zum 31.8. ist jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des zuletzt festgesetzten Abrechnungsbetrages zu leisten.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Gemeinde Schwalmtal hinsichtlich der Aufgabenerfüllung für die Burggemeinde Brüggen nicht umsatzsteuerbar bzw. -pflichtig ist. Sollte sie jedoch wider Erwarten seitens der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer veranlagt werden, so kann sie die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstellung nacherheben. Die Burggemeinde Brüggen verzichtet diesbezüglich bereits jetzt unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 4 Datenübergabe und -schutz

(1) Die Gemeinde Schwalmtal übernimmt alle laufenden Akten, die für die Wahrnehmung der gemäß § 1 des Vertrages übernommenen Aufgabe erforderlich sind.

(2) Das Verarbeiten der von der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Schwalmtal ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß § 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

(3) Die gespeicherten Daten sind an die Burggemeinde Brüggen zu übergeben bzw. zu löschen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zum 1. August 2018 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen. Dies gilt auch im Fall von Regelungslücken.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Für die Gemeinde Schwalmtal
Schwalmtal, den 29.05.2018

gez.
- Michael Pesch -

Für die Gemeinde Brüggen

Brüggen, den 04.06.2018

gez.
- Frank Gellen -

Anlage 1

Definition der „Zahl der Elternbeitragsberechnungsfälle“ gemäß Definition der GPA Herne (2016)

Grundsätzlich werden **alle Berechnungsfälle innerhalb eines Jahres** gezählt, unabhängig von einer späteren Veranlagung.

Dazu zählen im Wesentlichen:

- Alle Fälle, in denen Kinder neu in die Kita aufgenommen werden und für deren Zuordnung zu einer Beitragsstufe eine Einkommensberechnung vorgenommen werden muss. Hierzu zählen auch die Fälle, in denen Elternbeitragspflichtige kein Einkommen nachweisen und sich selbst in die Höchststufe einordnen sowie die „disziplinarischen Höchstfestsetzungen“, weil von den Elternbeitragspflichtigen kein Einkommen nachgewiesen wurde.
- Alle Fälle, in denen Kinder bereits eine Kita besuchen, bei deren Eltern sich jedoch die Einkommensverhältnisse verändert haben. Z.B. nimmt der zweite Elternteil eine Arbeit auf und das Einkommen erhöht sich bzw. vermindert sich aufgrund Wegfall/anderen Gründen deutlich.
- Alle Fälle, in denen eine jährliche Einkommensüberprüfung stattfindet
- Bei zeitgleich in die Kita aufgenommenen Geschwisterkindern wird nur eine Einkommensberechnung vorgenommen. Somit handelt es sich auch nur um einen Elternbeitragsheranziehungsfall, auch wenn möglicherweise für beide Kinder ein Elternbeitrag zu bezahlen ist.
- Nicht als Berechnungsfall gezählt wird eine Änderung in der Betreuungszeit (Erhöhung oder Reduzierung), da hier in der Regel keine erneute Einkommensüberprüfung stattfindet, sondern lediglich eine Veränderung/Anpassung des Beitragssatzes erfolgt.
- Nicht berücksichtigt werden neu in die Kita aufgenommene Geschwisterkinder, sofern hiermit keine erneute Überprüfung des Einkommens verbunden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es zu einer Veranlagung kommt oder nicht.

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.06.2018 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen.

Rechtsgrundlagen dieser Genehmigung sind:
§ 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes

über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), § 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der derzeit geltenden Fassung.

Viersen, den 13.06.2018

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde Viersen
Im Auftrag
gez. Müller

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 470

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 55. Änderung -Wohngebietserweiterung Feldweg- Stadtteil Tönisberg

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der 55. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil Tönisberg und erfasst im Wesentlichen die Fläche nördlich und westlich der Bebauung am Feldweg.

Der von der 55. Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 55. Änderung wird die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche geändert.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

02.07.2018 bis einschließlich 31.07.2018

montags bis mittwochs von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

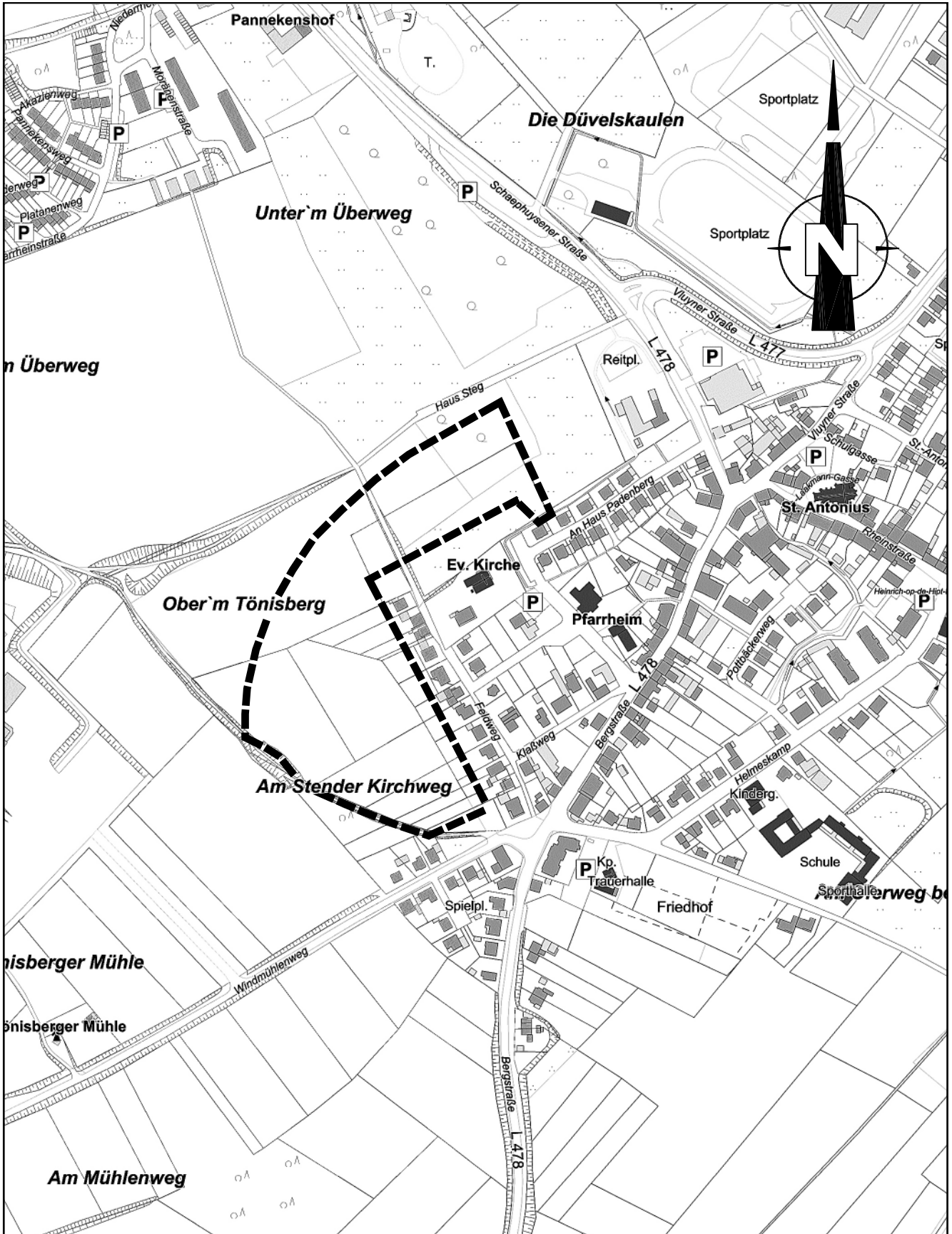
hängt der Vorentwurf zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kemp-en, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 13.06.2018

In Vertretung
gez. Beyer
Techn. Beigeordneter



Bereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplans
 - Wohngebietserweiterung Feldweg -



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde

-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 28.05.2018

Dienstgebäude

41061 Mönchengladbach

Croonsallee 36-40

Tel.: 0211/475-9803

FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung

Krefeld-Oppum

Az.: 33 — 7 17 04

Einladung zur Vorstandswahl

Die Flurbereinigung Krefeld-Oppum, Teile der kreisfreien Stadt Krefeld und Stadt Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, vom 06.11.2017 angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Krefeld-Oppum lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) alle Teilnehmer ein am:

**Dienstag, den 26.06.2018, um 18:00 Uhr
im Fischelner Burghof
Marienstraße 108
47807 Krefeld**

Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der gemäß dem Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder deren Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer oder Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht im Termin ausweisen. Vollmachtsvordrucke

werden auf Anforderung zugesandt.

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.bezreg-duesseldorf.nrw.de im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Im Auftrag
Ralph Merten

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 475

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Kempen über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

Legende:

- 1.= ausgeübter Beruf
- 2.= Beraterverträge
- 3.= Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
- 4.= Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
- 5.= Mitgliedschaften in Organen sonstiger privat-rechtlicher Unternehmen
- 6.= Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Alsdorf, Georg

- 1: Betriebswirt
- 2: ./.
- 3: Mitgliedschaft in folgenden Ausschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland: Gesundheitsausschuss, Sozialausschuss (stv. Mitglied), Krankenhausausschuss 3 (stv. Mitglied), Kommission Rheinischer Ehrenpreis für soziales Engagement und Prädikat Behindertenfreundlich (stv. Mitglied)
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender FWK-Verein, 1.Brudermeister St. Matthias Bruderschaft Kempen, Schatzmeister

Frischluff Kempen e.V., Vorsitzender Freie Wähler Kreis Viersen, Schatzmeister Stefanus Schützenbruderschaft

4: ./.
5: ./.
6: ./.

Bayer, Albrecht

1: Produkt Manager
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Beisitzer Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen

Becker, Renate

1: Rentnerin
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Übungsleiterin Kinderturnen 3-6jährige

Berninghaus, Caspar

1: Pensionär
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Beyss, Stefanie

1: Bürokauffrau
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Schatzmeisterin CDU Stadtverband Kempen

Birkmann, Otto

1: Rentner
2: ./.
3: ./.
4: Regionalbeirat Sparkasse Krefeld
5: ./.
6: ./.

Bogedain, Wilfried

1: Rechtspfleger
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion Kempen, Bund Dt. Rechtspfleger, Vorsitzender im LG Bezirk Krefeld

Bovenschen, Werner

1: Rentner
2: ./.
3: ./.

Boves, Hans Gerd

1: Bankkaufmann / Immobilienkaufmann
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Rechnungsprüfer der Forstbetriebsgemeinschaft Kempener Land

Boves, Jörg

1: Landwirt
2: ./.
3: ./.
4: Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
5: ./.
6: ./.

Boves, Sandra

1: Bankkauffrau
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Brands, Detlev

1:
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Brüning, Norbert

1:
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Brumme, Nicole

1: Assistenz der Geschäftsführung
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Vorsitzende GRÜNE OV Kempen, Kreisvorstand GRÜNE Viersen

Buchholtz, Manfred

1: Polizeibeamter
2:
3:

4:
5:
6:

3: keine
4: keine
5: keine
6: keine

Caniceus, Jeyaratnam

1: Elektromeister
2: ./.
3:
4:
5: ./.
6: Mitglied im Pfarrgemeinderat St. Mariä Geburt

Drabben, Christian

1: Geschäftsführer
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Coenen, Peter Josef

1: selbst. Landwirt
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: Beisitzer im Vorstand CDU-Kreisagrarausschuss
- Viersen, Vorsitzender der Ortsbauernschaft
Kempen, Ortslandwirt f. Kempen
6: Vorsitzender Reit- und Fahrverein Kempen-
Schmalbroich

Drabben, Karin

1: Dipl. Ing. Landespflege
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: 2. Vorsitzende Unternehmerkreis Kempen

Conrad, Stefan

1: Bürokaufmann / leitender Angestellter
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Co-Trainer im Fußballverein VfL Tönisberg

Eicker, Thomas

1: Pfarrer
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Davood Megerdich, Arbi

1: Bezirksleiter
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Engeln, Jörg

1: Bankkaufmann
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Vorsitzender Trägergemeinschaft Jugendheim
Eisenbahnsiedlung e.V.

Dehning-Marwedel, Frauke

1: Kursleiterin
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Presbyter der ev. Kirche Kempen

Engler, Dietmar

1: Lehrer i.R.
2: keine
3: keine
4: keine
5: keine
6: keine

Dickmanns, Reiner

1: Lehrer
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Engstfeld, Thomas

1: selbst. Grafiker & Redakteur
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Diedrichs, Frank

1: Richter
2: keine

Fierley, Harald

1: Rentner
2: ./.
3: ./.

- 4: ./.
5: ./.
6: Stellv. Vorsitzender CDU-Ortsausschuss Mitte,
Beisitzer CDU-Stadtverband Kempen

Fischer, Peter

- 1: Bereichsleiter Verwaltung
2: keine
3: keine
4: Aufsichtsrat Stadtwerke GmbH, Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH, Aufsichtsrat Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Aufsichtsrat GWG Dienstleistungs-GmbH, Aufsichtsrat Technologie- und Gründerzentrum Niederrhein GmbH, Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Vorsitzender Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld / Kreis Viersen, stellv. Mitglied Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld, stellv. Mitglied Polizeirat Kreis Viersen, Verbandsversammlung Zweckverband KRZN, Sachkundiger Bürger Krankenhausausschuss 4 Landschaftsversammlung Rheinland (LVR)
5: keine
6: Stellv. Vorsitzender CDU-Fraktion Kempen, Vorsitzender CDU-Fraktion Viersen, stellv. Vorsitzender CDU-Kreisvorstand Viersen

Foerster, Stefan

- 1: Lehrer
2: keine
3: keine
4: keine
5: keine
6: keine

Franzes, Cedric

- 1: IT-Berater
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Frese, Ralf

- 1: Gärtnermeister
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Friedl, Hedwig

- 1:
2: ./.

- 3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Fröchtenicht, Bernd

- 1: Steuerberater
2: ./.
3: stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
4: ./.
5: ./.
6:

Fuchs, Vanessa

- 1:
2: keine Angabe
3: keine Angabe
4: keine Angabe
5: keine Angabe
6: keine Angabe

Funken, Georg

- 1: Zahntechnikermeister
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: Stellv. Chefredakteur The-Gap-Magazin, Inh. Sightrunning Kempen
6: Beisitzer Martinsverein Kempen

Gareißen, Andreas

- 1: Kommunalbeamter
2: ./.
3: ./.
4: Aufsichtsrat Stadtwerke, Beirat Sparkasse Krefeld
5: ./.
6: Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion Kempen, stellvertr. SPD-Vorsitzender OV Kempen

Gasthaus, Ingo

- 1: Beamter
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Gehlen, Christian

- 1: Angestellter öffentl. Dienst
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Schatzmeister des Vereins zur Unterstützung des THW Kempen e.V.

Germes-Dohmen, Ina

- 1: Lektorin, Autorin, Museumspädagogin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Beisitzer Kempener Geschichts- und Museumsverein, Kassenprüfer Förderverein Stadtbibliothek, stellv. Vorsitzende Förderverein St. Josef

Görtz, Horst

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Gomon, Günter

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Grams, Felix

- 1: Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: stellv. Mitglied im Aufsichtsrat VKV
- 5: ./.
- 6: Pressesprecher FDP Niederrhein

Greven, Ludwig

- 1: Maschinenbauingenieur
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Gronow, Hannelore

- 1: Rentnerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Grundeis, Jens

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: 1. Vorsitzender des VFL Tönisberg

Gruß, Jörg

- 1:
- 2: keine Angabe
- 3: keine Angabe
- 4: keine Angabe
- 5: keine Angabe
- 6: keine Angabe

Güldenbog, Martina

- 1: selbst. Haushaltshilfe
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Halbach, Birgit

- 1: Angestellte KRZN
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: SPD Ortsverein Kempen Geschäftsführerin, AWO Ortsverein Kempen - 2. Vorsitzende, Bürgerverein Hagelkreuz - Vorstandsmitglied

Halberkann, Felix

- 1:
- 2: keine Angabe
- 3: keine Angabe
- 4: keine Angabe
- 5: keine Angabe
- 6: keine Angabe

Hasse, Carola

- 1:
- 2: keine Angabe
- 3: keine Angabe
- 4: keine Angabe
- 5: keine Angabe
- 6: keine Angabe

Heesen, René

- 1: Student Wirtschaftsingenieurwesen
- 2: keine
- 3: keine
- 4: stv. Aufsichtsratsmitglied der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Mitglied im Beirat der Kreispolizeibehörde Viersen
- 5: Genosse der Volksbank Krefeld eG
- 6: Vorstandsmitglied des Ortsverbandes Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, Ordentliches Delegiertes zum Landesparteitag von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, stellv. Delegiertes zum Bundesparteitag von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, Vertreter der Industriegewerkschaft Metall in der Schulkonferenz des Berufskollegs Rheydt-Mülfort

Heitzig, Odilo

- 1: selbst. Unternehmensberater
- 2: ./.
- 3: Aufsichtsrat Stadtwerke Kempen
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender FDP Kempen

Helfenritter, Jörgen

- 1: Pensionär
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender der Senioren Initiative Kempen e.V.

Herbst, Hans-Joachim

- 1: Key-Account-Manager
- 2: keine
- 3: keine
- 4: Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
- 5: keine
- 6: Rechnungsprüfer Malteser Hilfsdienst e.V. Kempen, Mitglied im Beirat Krefelder-Eislauf-Verein 1981 e.V.

Herbst, Wolfgang

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Hermes, Jaqueline

- 1: Kauffrau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Heussen, Dorothea

- 1: Schulleiterin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Heyer, Ute

- 1: Lehrerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Hinrichsen, Elisabeth

- 1: Dipl. Sozialarbeiterin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Beisitzer Förderverein Ev. Kita St. Peter Allee Kempen

Höltken, Heike

- 1: Sachbearbeiterin für Drittmittelprojekte
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzende der Frauen Union CDU Kempen, Kreistagsmitglied

Höner, Carsten

- 1: Taxiunternehmer
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Beisitzer CDU Ortsausschuss Kempen Mitte

Hötter, Uwe

- 1: Gesamtschuldirektor
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender für 2. Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

Houben, Jochen

- 1: Chemiker
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Huintjes, Kurt

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Pfarrgemeinderat St. Mariae Geburt, Caritasausschuss, Mitglied Vorstand Seniorennetzwerk (So-Net)

Ingenhoven, Mathias

- 1: Projektleiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.

6: 1. Vorsitzender Schützenverein Meerbusch-Osterath

5: keine

6: stv. Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion

Ixfeld, Kristin

1:

2:

3:

4:

5:

6:

Knabben, Klaus

1: Rentner

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

Janßen, Karl-Heinz

1: Kriminalbeamter

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

Knops, Herbert

1: Leiter

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: Vorstandsvorsitzender der AGKE = Arbeitsgemeinschaft kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe in der Diözese Aachen

Kadagies, Gero

1: Fachlagerist

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

Kolatus, Manfred

1: Versicherungsmakler

2: keine

3: keine

4: keine

5: keine

6: stellv. Vorsitzender RSC Kempen

Kadagies, Gisela

1: Rentnerin

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: Schatzmeisterin FWK-Fraktion, Schatzmeisterin Freie Wähler Kempen e. V.

Kollers, Reinhard

1: Exportkaufmann

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: Schriftführer Hegering 1 der Kölner Jägerschaft, Mitglied Kreisjägerschaft Viersen Hegering Kempen

Kadagies, Udo

1: Wissenschaftlicher Angestellter

2: ./.

3: ./.

4: Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen

5: ./.

6:

Koth-Rohn, Nicol

1: Fachübungsleiterin Reha

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: Vorsitzende BSG Kempen e.V.

Kiwitz, Stefan

1: Bilanzbuchhalter

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

Krahé, Detlef

1: Universitätsprofessor (pensioniert)

2: ./.

3: ./.

4: Niersverband

5: Gesellschafter der Wave Scape Technologies GmbH, Mitglied im Beirat der Wave Scape Technologies GmbH

6:

Klement, Jürgen

1: Fernmeldetechniker i.R.

2: keine

3: keine

4: Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen GmbH, Mitglied des Verbandsrates des Niersverbandes

Kranzusch, Susanne

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Kroll, Julian

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: stellv. Obmann Badminton DJK Thomasstadt

Krügel, Hans-Helmut

- 1: Rentner
- 2: DVAG, Frankfurt
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Kunz, Peter

- 1:
- 2: keine Angabe
- 3: keine Angabe
- 4: keine Angabe
- 5: keine Angabe
- 6: keine Angabe

Lamozik, Josef

- 1: techn. Angestellter, Maschinenbautechniker i.R.
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6:

Lange, Frank

- 1: Pflegecontrolling
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Stadtbeauftragter im Malteser Hilfsdienst Kempen

Lange, Winand

- 1: Arzt
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: Mitglied der medizinischen Fakultät der Universität Freiburg
- 5: ./.
- 6: Abteilungsleiter der Tennisabteilung des TuS St. Hubert

Lemke, Jörg

- 1: Aufsichtsperson der BG Bau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Presbyter der ev. Kirchengemeinde St. Hubert

Lempa, Ines

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Geschäftsführerin SKF e.V. Kempen

Lohberg, Bernd

- 1: ./.
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: BfL (Luftaufsicht) am Flugplatz Grefrath im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf
- 5: ./.
- 6: Fluglehrer (alle Sparten), Abgeordneter der Flugplatzgemeinschaft Grefrath

Lommetz, Bernhard

- 1: Dipl. Ökonom, Bankkaufmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: 1. Vorsitzender SSV Grefrath 1910/24 e.V.

Lützenburg, Josefine

- 1: Rektorin
- 2:
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzende des Personalrates für Lehrkräfte an Grundschulen im Kreis Viersen, Vorsitzende des Lehrerverbandes Bildung und Erziehung

Mechle, Hermann

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Mertens, Margarete

- 1: OStR im Ruhestand
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Ehrenamtl. Vorsitzende Sozialdienst kath. Frau-

en Kempen e.V. seit 1991 (SKF)

Messing, Manfred

- 1: Steinmetzmeister
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Michael, Marc

- 1: Gymnasiallehrer
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Beisitzer im Vorstand des Ortsausschusses St. Hubert CDU

Mielke, Jörg

- 1: Pflegedirektor / Einrichtungsleiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: im Vorstand der LVR-Klinik Viersen
- 5: ./.
- 6: ./.

Möller, Helmut

- 1:
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: keine

Müller-Kemler, Birgit

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Neuhaus, Nicole

- 1: Team Managerin
- 2: ./.
- 3: stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Nicklaus, Carsten

- 1: Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- 2: keine
- 3: Mitglied des Vorstands in der Steuerberaterkammer Düsseldorf
- 4: Mitglied des Vorstands im Steuerberaterverband

Düsseldorf

- 5: Mitglied des Vorstands bei Steuerberaterverband Düsseldorf
- 6: keine

Nieting, Marga

- 1: Krankenschwester
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Nieting, Ulrich

- 1: Sozialarbeiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Öchsner-Vietoris, Hannelore

- 1: Qualitätsmanagementbeauftragte im Bereich Alter und Pflege
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Ortmann, Bettina

- 1: Richterin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Pasch, Andreas

- 1: Elektrotechnikermeister
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Pascher, Jürgen

- 1: Betriebswirt
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: Aufsichtsrat Stadtwerke Kempen GmbH
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender SPD Kempen

Pascher-Bellmann, Eva

- 1: Hausfrau
- 2: ./.
- 3: ./.

- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Petersen, Melanie

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Pimpertz, Hans

- 1: Kriminalbeamter a.D.
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: 2. Vorsitzender Heimatverein Schmalbroich

Platen, Hildegard

- 1: Hausfrau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Rau, Daniela

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Rauf, Peter

- 1: Pensionär
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Regh, Agnes

- 1: Lehrerin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Reichert, Patrick

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:

6:

Reinsch, Wolfgang

- 1: Hausmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender Lebenshilfe Kreis Viersen

Rennes, Werner

- 1: stellvertr. Marktleiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Riepe, Kjell

- 1: Diplom-Betriebswirt
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender der JAEB Kempen

Rögels, Michael

- 1: Industriekaufmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: stellv. Vorsitzender JU Kempen / Kassierer

Rönchen, Markus

- 1: ev. Pfarrer
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: keine

Rosenfeld, Anni

- 1: Rentnerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Rousselet, Viviane

- 1: Krankenschwester
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Rox, Heinz Josef

- 1: Öff. best. Vermessungsingenieur
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: Geotechnik GmbH
- 6: Verkehrsverein Vorsitz, Kirchenvorstand

Rox, Thomas

- 1: Öff. best. Vermessungsingenieur
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Beisitzer CDU Ortsausschuss Süd

Rudlof, Thomas

- 1: selbst. Fotograf
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Rübo, Volker

- 1: Bürgermeister
- 2: ./.
- 3: Aufsichtsratsvorsitzender Stadtwerke Kempen GmbH, Stellvertr. Aufsichtsratsvorsitzender Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Aufsichtsratsmitglied Technologie- und Gründerzentrum Niederrhein GmbH, Verwaltungsbeirat GWG
- 4: Geschäftsführer Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Viersen (nebenamtl.), Mitglied Regionalbeirat Sparkasse Krefeld, Vorsitzender der Kempener Jagdgenossenschaften
- 5: Vorstand der Stiftung Hospital zum Hl.Geist
- 6: ./.

Rumphorst, Michael

- 1: Ingenieur
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: Geschäftsführer SNG Solarstrom Niederrhein GmbH & Co. KG, Vorstandsvorsitzender UNSere Energiegenossenschaft eG
- 6: Pfarrgemeinde St.Josef: Mitglied im Sachausschuss „Eine Welt“

Rupprecht, Karin

- 1: Hausfrau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzende DKSB OV Kempen e.V.

Scheiermann, Gero

- 1: Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender Junge Union Kempen, Kassierer Werbe- und Bürgerring St. Hubert, Vorsitzender CDU-Ortsausschuss St. Hubert

Schiemann, Reinhold

- 1: Betreuungsassistent
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Beisitzer VdK Vorstand Kempen

Schlicker, Carmen

- 1: kaufm. Angestellte
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: KassiererIn Stadtsportverband, stellv. Geschäftsführerin DLRG Kempen

Schmidt, Werner

- 1: Insolvenzberater
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Revisor Ortsverband AWO Kempen

Schmitz, Hans Willi

- 1: Bankkaufmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: stv. Vorsitzender DRK Kreisverband Viersen e.V., stv. Vorsitzender DRK Ortsverein Kempen e.V., Geschäftsführer CDU Stadtverband Kempen

Schmitz, Renate

- 1: selbstst. Kauffrau
- 2: ./.
- 3: stellv. Aufsichtsratsmitglied Stadtwerke Kempen
- 4: stellv. Vorsitzende VdK
- 5: ./.
- 6: KassiererIn Martinsverein, Siedlergemeinschaft Kamperlings, stellv. Geschäftsführerin SPD-Fraktion Kempen, Stellv. Vorsitzende und Schatzmeisterin VdK Kempen / St. Tönis, Geschäftsführerin Förderverein Lazarushaus

Schmitz-Reichel, Hildegard

- 1: Oberstudienrätin

- 2: ./.
3: ./.
4: Kirchenvorstand in verschiedenen Pfarreien, Philologenverband
5: ./.
6: ./.

Schrage, Sigrid

- 1: Oberstudienrätin
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Schütz-Madré, Monika

- 1: Rentnerin
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Vorstandsmitglied DKSB

Schulz zur Wiesch, Helge

- 1: Lehrer für Sonderpädagogik
2: keine
3: keine
4: keine
5: keine
6: keine

Seibert, Michael

- 1: Berechnungsingenieur
2: keine
3: keine
4: keine
5: keine
6: Kassenprüfer beim VCD Kreisverband Heinsberg/Mönchengladbach/Viersen

Solecki, Günter

- 1: Rentner
2: keine
3: keine
4: keine
5: keine
6: keine

Smits, Heinz-Peter

- 1: Elektriker
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Beisitzer CDU-Ortsausschuss Süd

Smeets, Michael

- 1: Sanitär- u. Heizungsbau

- 2: ./.
3: ./.
4: Obermeister Innung Viersen
5: ./.
6: Obermeister

Sprenger, Jutta

- 1:
2: keine Angabe
3: keine Angabe
4: keine Angabe
5: keine Angabe
6: keine Angabe

Spinczyk, Jonas

- 1:
2: keine Angabe
3: keine Angabe
4: keine Angabe
5: keine Angabe
6: keine Angabe

Steeger, Irene

- 1:
2: ./.
3:
4: Kuratorium Hospital z. Hl. Geist
5:
6: ./.

Stenhorst, Willi

- 1: Geschäftsführer
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Bürgerverein Hagelkreuz

Stevens, Alexander

- 1:
2: keine Angabe
3: keine Angabe
4: keine Angabe
5: keine Angabe
6: keine Angabe

Straeten, Janek

- 1: Student
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Straeten, Joachim

- 1: Teamleiter
2: ./.
3: ./.

- 4: ./.
5: ./.
6: Fraktionsvorsitzender Bündnis 90 / Die Grünen-Fraktion Kempen

Straeten, Ute

- 1: Teamleiterin
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Strohe, Siglinde

- 1: Realschulrektorin
2: keine
3: keine
4: keine
5: keine
6: keine

Strothmann, Lutz

- 1: Kriminalbeamter
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Vorsitzender Bund Deutscher Kriminalbeamter / OV Viersen, Kassenprüfer I.J.S. e.V. (Individueller Jugendhilfe Service e.V.) Düsseldorf

Stübig, Hans

- 1: Beratungsstelle für Lohnsteuerberatung
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Stückemann, Gerd Wilhelm

- 1: Finanzabteilungsleiter am Berufskolleg
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Syben, Gottfried

- 1: Rentner
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: 1. Vorsitzender Heimatverein Schmalbroich e.V.

Tenberken, Patrick

- 1: Verwaltungswirt
2: ./.

- 3: ./.
4: ./.
5: Geschäftsführender Gesellschafter Markenwe-
berei UG
6: ./.

Tepaß, David

- 1: Student
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Theissen, Klaus

- 1:
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Thelen, Maximilian

- 1: Student im Bauingenieurwesen
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Thissen, Helmut

- 1:
2: ./.
3: ./.
4: Prüfer der IHK Düsseldorf
5: ./.
6: ./.

Thyssen, Elke

- 1:
2:
3:
4:
5:
6:

Troschke, Sven-Oliver

- 1: Data Science Senior Analyst
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Geschäftsführer KLC

Ulschmid, Rita

- 1: ./.
2: ./.
3: ./.

- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

van de Fliertdt, Christopher

- 1: Student
- 2: keine Angabe
- 3: keine Angabe
- 4: keine Angabe
- 5: keine Angabe
- 6: keine Angabe

van der Bloemen, Hans-Peter

- 1: Gärtnermeister
- 2: keine
- 3: Stadtwerke Kempen
- 4: keine
- 5: keine
- 6: Vorsitzender Prüfungsausschuss Krefeld-Viersen für den Gartenbau

van der Bloemen, Theodor

- 1: Versicherungsfachmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: 1. Kassierer Heimatverein St. Hubert 1964 e.V., Beisitzer Sterbe- und Begräbnishilfe St. Hubert, 1. Vorsitzender der Straßengemeinschaft St. Hubert West 1957, Mitgliedschaft: Musikverein St. Hubert, Straßengemeinschaft Dreiklang, Obst- u. Gartenbauverein,

van Thiel, Sebastian

- 1: Landwirt
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Violonchi, Marcel

- 1:
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Vogel, Karola

- 1: Hausfrau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzende SU

Waerder, Benedikt

- 1: Oberstudiendirektor
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: Gesellschafter in Sonnenkönig GbR
- 6: Vorstandsmitglied im Förderverein LVD-Gymnasium, Kassenprüfer TC Walbeck 1983

Wehner, Bernd

- 1: Pfarrer
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender des Förderverein Kempener Abendmusiker der Ev. Kirchengemeinde Kempen e.V.

Westernacher, Stefan

- 1: Diplom-Chemiker
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6:

Wiegers, Heinz

- 1: Pensionär
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Willemsen, Eva-Maria

- 1: Kunsthistorikerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Beisitzer Bürgerverein Hagelkreuz, Beisitzer Kempener Geschichts- und Museumsverein

Wistuba, Irene

- 1: Rentnerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: Mitglied im Beirat GWG, Mitglied im Regionalbeirat Sparkasse, Mitglied in der Zweckverbandsversammlung Sparkasse, Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse
- 5: ./.
- 6: Fraktionsvorsitzende FDP-Fraktion Kempen, Fraktionsvorsitzende FDP-Kreistagsfraktion, Stellv. Vorsitzende SI Kempen

Wolters, Andreas

- 1: Landwirt

- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Kassierer Ortsbauernschaft

Zinkler, Paula

1: Studentin für Sonderpädagogik

- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Kempen, den 06.06.2018

Gez.
(Ferber)
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 475

**Bekanntmachung
der Stadt Kempen**

- nachrichtlich -

**Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde**

-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 04.06.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

**Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank
Az.: 33-70901**

**Überleitungsbestimmungen
zur vorläufigen Besitzeinweisung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt hiermit als Flurbereinigungsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die nachstehenden Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren **Deich Meerbusch-Lank**. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die tatsächliche Überleitung in den neu-en Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.06.2018 (§ 65 FlurbG) und treten zeitgleich in Kraft.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.

1.2 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen, gehen der **Besitz**, die **Verwaltung** und die **Nutzung** der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Häckselstroh gilt als Aberntung.

Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagern-de Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen.

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeit- punkt der Räu- mung
Wintergerste	15.08.2018
Grünfutter nach Getreide	20.11.2018
Zwischenfrüchte oder Untersaaten (als GAP- Greening-Maßnahme nach Getreide und Mais)	15.02.2019
Winterweizen, Roggen, Sommergetreide, Raps	20.09.2018
Kartoffeln	15.11.2018
Klee, Luzerne, Raigras	02.11.2018
Futterrüben	15.11.2018
Zuckerrüben Rübenblatt kann als Gründünger auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben. Blattschwaden sind abzuräumen.	31.12.2018
Zuckerrübenmieten	15.02.2019
Mais	15.12.2018
Rosenkohl	28.02.2019
Weißkohl, Rotkohl	31.12.2018

Wirsing, Grünkohl, Porree	31.01.2019
Blumenkohl, Spinat	01.12.2018
Möhren (einschl. Mieten)	15.02.2019
Dauergrünland und Feldgras	31.12.2018
Gebäudeflächen	nach besonderer Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde
Obstbäume und Beerensträucher	siehe Ziffer 4
Wald	siehe Ziffer 5
Wege, Gräben	siehe Ziffer 6
Stilllegungsflächen	31.12.2018 Ab dem 31.08.2018 ist die Einsaat der Folgefrucht unter Beachtung der EU-Förderregelungen möglich.
Sonderkulturen, z.B. Baumschulen, Spargel, Erdbeeren, Rosen	im Bedarfsfall auf Antrag besondere Regelung durch die Flurbereinigungsbehörde
Vorstehend nicht aufgeführte Früchte oder Flächen	

1.3 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

1.4 Auf die bereits öffentlich bekanntgemachten und weiter geltenden Einschränkungen des § 34 FlurbG (Veränderungssperre) wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Alte Anlagen

2.1 **Versetzbare Anlagen** (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumpanlagen u.a.) müssen bis zum **31.12.2018** von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke entfernt werden. Die Entfernung muss **vollständig** erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben.

2.2 **Nicht versetzbare Anlagen** (z.B. Mauern, Scheunen, massive Viehtränken u.s.w.) gehen, soweit zwischen den betroffenen Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen.

Kann zwischen den Beteiligten **keine Einigung** über die Frage einer eventuellen Entschädigung erzielt werden, wird diese auf **besonderen Antrag** von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden. Entsprechende Anträge sind bis zum **31.12.2018** schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2.3 Alte Mieten (z.B. Strohmietten, Futterrübenmieten und Silagemieten) müssen bis zum **30.11.2018** geräumt sein und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden. Mieten die unter Ziffer 1.2 genannt wurden, gehen zu dem dort genannten Zeitpunkt über.

2.4 Der Empfänger der Abfindung ist nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, eine eventuell notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

3. Neue Anlagen

3.1 Mieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den neuen Flurstücken angelegt werden.

3.2 Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Beteiligte können Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 FlurbG).

4. Obstbäume und Beerensträucher

4.1 Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Obst- und Beerensträucher wechseln nicht den Besitzer.

5. Holzbestände

5.1 Einzelne stehende Bäume, Baumgruppen, Gehölze Sträucher und Hecken außerhalb geschlossener Waldgebiete gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke, auf denen sie stehen, auf den

Empfänger der Landabfindung über und müssen von diesem übernommen werden.

5.2 Bis zu dem Tag, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, darf der bisherige Eigentümer die Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; in diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tag des Besitzübergangs abgeschlossen sein.

5.3 Alle vom Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Gehölze dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz - LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

5.4 Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG).

6. Grenzmarken

Hinsichtlich der alten und neuen Grenzvermarkung wird darauf hingewiesen, dass bei den Vermessungsarbeiten die neuen Grenzen zunächst durch Markierungspfähle kenntlich gemacht wurden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Pfähle zum Zeitpunkt des Besitzübergangs noch vorhanden bzw. zu erkennen sind. Die Abmarkung mittels Grenzsteinen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Es liegt im Interesse jedes Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Acker- und Erntegeräten zu vermeiden. Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet grundsätzlich weder die Teilnehmergeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde, es sei denn, dass diese Schäden unvermeidbar waren. Entsprechendes gilt für die alten Grenzsteine. Alt- und Neueigentümern wird empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

Die Beteiligten sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungs-flurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzmarken nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

7. Änderungen/Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder im Einzelfall ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den betroffenen Teilnehmern bekanntgegeben.

8. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (Veränderungssperren) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag
gez.
Ralph Merten

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 489

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde

-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 04.06.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank

Az.: 33-70901

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch Lank wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 04.06.2018 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2018** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 02.07.2018 bis zum 15.07.2018 aus bei:

- **der Stadt Meerbusch, Technisches Rathaus Lank-Latum**, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Abteilung 4, Zimmer 15, von montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten,
- **der Stadtverwaltung Krefeld**, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 203, von montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten,
- **der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33**, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 302 (Herr Witzke) montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten (Terminabsprache wird empfohlen).

Den Beteiligten wird auf Antrag an Ort und Stelle die neue Feldeinteilung erläutert. Der Antrag ist an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

Den Teilnehmern wurden vorab ein Entwurf dieser vorläufigen Besitzeinweisung sowie der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt.

3. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten können bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen

beantragt werden:

- 3.1 Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
- 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
- 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits in einem Offenlagetermin bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die nachteiligen Einwirkungen durch die Deichsanieuerung (zweiter Bauabschnitt) sollen baldmöglich beseitigt werden. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Sommer 2018 antreten können.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse der Beteiligten an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfshinweis zur sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)–, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Im Auftrag
gez.
Ralph Merten

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 491

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für die Gemeinde Niederkrüchten

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26.02.2018 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beschlossen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Donnerstag, dem 12. Juli 2018,

im Bürgerhaus Elmpt, Schulstr. 25, 41372 Niederkrüchten.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.30 Uhr.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan kann in der Zeit vom

02. Juli 2018 bis einschließlich 17. August 2018

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während des Beteiligungszeitraums sind die Planunterlagen zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.niederkruechten.de/de/inhalt/aktuelle-planverfahren>

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 02. Juli 2018 bis einschließlich 17. August 2018 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 17. August 2018 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Ziel der Planung ist die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie im Gemeindegebiet. Die Plangebietsabgrenzung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten und ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Niederkrüchten, den 13. Juli 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Schippers



Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung an Frau Wehr

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

**Frau Elke Wehr
zuletzt wohnhaft:
Theodor-Storm-Weg 6,
47877 Willich
gerichtete**

Verfügung vom **22.05.2018**, Aktenzeichen VIB 796, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 10/S. 47

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 495

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 26. Sitzung des Rates der Stadt am 21.06.2018, 18:00 Uhr Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung

- 4 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW
- 7 Prognose zur Entwicklung des Niersverbandsbeitrages
- 8 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 9 Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 10 Mitteilung des Bürgermeisters über Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Jahre 2017
- 11 Personalangelegenheiten
- 11.1 Besetzung der Stelle des/der Fachbereichsleiter/-in D
- 12 Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß
Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 10/S. 47

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 495

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde

-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 28.05.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791
Email: dezernat33@brd.nrw.de

**Flurbereinigung
Krefeld-Oppum
Az.: 33 – 7 17 04**

Einladung zur Vorstandswahl

Die Flurbereinigung Krefeld-Oppum, Teile der kreisfreien Stadt Krefeld und Stadt Meerbusch, Rhein-
495

Kreis Neuss, wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, vom 06.11.2017 angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Krefeld-Oppum lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) alle Teilnehmer ein am:

**Dienstag, den 26.06.2018, um 18:00 Uhr
im Fischelner Burghof
Marienstraße 108
47807 Krefeld**

Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der gemäß dem Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder deren Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer oder Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht im Termin ausweisen. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.bezreg-duesseldorf.nrw.de im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 11/S. 50

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 495

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-**

Mönchengladbach, 04.06.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank

Az.: 33-70901

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch Lank wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 04.06.2018 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2018** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 02.07.2018 bis zum 15.07.2018 aus bei:

- **der Stadt Meerbusch, Technisches Rathaus Lank-Latum**, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Abteilung 4, Zimmer 15, von montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten,
- **der Stadtverwaltung Krefeld**, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 203, von montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten,
- **der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33**, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 302 (Herr Witzke) montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten (Terminabsprache wird empfohlen).

Den Beteiligten wird auf Antrag an Ort und Stelle

die neue Feldeinteilung erläutert. Der Antrag ist an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

Den Teilnehmern wurden vorab ein Entwurf dieser vorläufigen Besitzeinweisung sowie der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt.

3. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten können bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

3.1 Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits in einem Offenlagetermin bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die nachteiligen Einwirkungen durch die Deichsanierung (zweiter Bauabschnitt) sollen baldmöglichst beseitigt werden. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Sommer 2018 antreten können. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden In-

teresse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse der Beteiligten an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfshinweis zur sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:
Bewirtschafteter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Im Auftrag
gez.
Ralph Merten

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 11/S. 51

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 496

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 04.06.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank
498

Az.: 33-70901

Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt hiermit als Flurbereinigungsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die nachstehenden Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren **Deich Meerbusch-Lank**. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die tatsächliche Überleitung in den neu-en Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.06.2018 (§ 65 FlurbG) und treten zeitgleich in Kraft.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.

1.2 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen, gehen der **Besitz**, die **Verwaltung** und die **Nutzung** der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Häckselstroh gilt als Aberntung.

Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen.

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
Wintergerste	15.08.2018
Grünfutter nach Getreide	20.11.2018

Zwischenfrüchte oder Untersaaten (als GAP-Greening-Maßnahme nach Getreide und Mais)	15.02.2019
Winterweizen, Roggen, Sommergetreide, Raps	20.09.2018
Kartoffeln	15.11.2018
Klee, Luzerne, Raigras	02.11.2018
Futterrüben	15.11.2018
Zuckerrüben Rübenblatt kann als Gründünger auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben. Blattschwaden sind abzuräumen.	31.12.2018
Zuckerrübenmieten	15.02.2019
Mais	15.12.2018
Rosenkohl	28.02.2019
Weißkohl, Rotkohl	31.12.2018
Wirsing, Grünkohl, Porree	31.01.2019
Blumenkohl, Spinat	01.12.2018
Möhren (einschl. Mieten)	15.02.2019
Dauergrünland und Feldgras	31.12.2018
Gebäudeflächen	nach besonderer Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde
Obstbäume und Beerensträucher	siehe Ziffer 4
Wald	siehe Ziffer 5
Wege, Gräben	siehe Ziffer 6
Stilllegungsflächen	31.12.2018 Ab dem 31.08.2018 ist die Einsaat der Folgefrucht unter Beachtung der EU-Förderregelungen möglich.
Sonderkulturen, z.B. Baumschulen, Spargel, Erdbeeren, Rosen	im Bedarfsfall auf Antrag besondere Regelung durch die Flurbereinigungsbehörde
Vorstehend nicht aufgeführte Früchte oder Flächen	

1.3 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte

Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

1.4 Auf die bereits öffentlich bekanntgemachten und weiter geltenden Einschränkungen des § 34 FlurbG (Veränderungssperre) wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Alte Anlagen

2.1 **Versetzbare Anlagen** (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumphäuser u.a.) müssen bis zum **31.12.2018** von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke entfernt werden. Die Entfernung muss **vollständig** erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben.

2.2 **Nicht versetzbare Anlagen** (z.B. Mauern, Scheunen, massive Viehtränken u.s.w.) gehen, soweit zwischen den betroffenen Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen. Kann zwischen den Beteiligten **keine Einigung** über die Frage einer eventuellen Entschädigung erzielt werden, wird diese auf **besonderen Antrag** von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden. Entsprechende Anträge sind bis zum **31.12.2018** schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2.3 Alte Mieten (z.B. Stroh- und Futterrübenmieten und Silagemieten) müssen bis zum **30.11.2018** geräumt sein und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden. Mieten die unter Ziffer 1.2 genannt wurden, gehen zu dem dort genannten Zeitpunkt über.

2.4 Der Empfänger der Abfindung ist nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, eine eventuell notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

3. Neue Anlagen

3.1 Mieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den neuen Flurstücken angelegt werden.

3.2 Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind die Bestimmungen des Nachbar-

rechtsgesetzes (NachbG NW) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Beteiligte können Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 FlurbG).

4. Obstbäume und Beerensträucher

4.1 Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Obst- und Beerensträucher wechseln nicht den Besitzer.

5. Holzbestände

5.1 Einzelne stehende Bäume, Baumgruppen, Gehölze Sträucher und Hecken außerhalb geschlossener Waldgebiete gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über und müssen von diesem übernommen werden.

5.2 Bis zu dem Tag, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, darf der bisherige Eigentümer die Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; in diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tag des Besitzübergangs abgeschlossen sein.

5.3 Alle vom Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Gehölze dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

5.4 Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG).

6. Grenzmarken

Hinsichtlich der alten und neuen Grenzvermarkung wird darauf hingewiesen, dass bei den Vermessungsarbeiten die neuen Grenzen zunächst durch Markierungspfähle kenntlich gemacht wurden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Pfähle zum Zeitpunkt des Besitzübergangs noch vorhanden bzw. zu erkennen sind. Die Abmarkung mittels Grenzsteinen erfolgt

zu einem späteren Zeitpunkt.

Es liegt im Interesse jedes Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Acker- und Erntegeräten zu vermeiden. Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet grundsätzlich weder die Teilnehnergemeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde, es sei denn, dass diese Schäden unvermeidbar waren. Entsprechendes gilt für die alten Grenzsteine. Alt- und Neueigentümern wird empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

Die Beteiligten sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzmarken nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

7. Änderungen/Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder im Einzelfall ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den betroffenen Teilnehmern bekanntgegeben.

8. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (Veränderungssperren) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag
gez.
Ralph Merten

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 11/S. 53

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 498

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

Frau Elke Wehr
zuletzt wohnhaft: Theodor-Storm-Weg 6, 47877
Willich
gerichtete

Verfügung vom **28.05.2018**, Aktenzeichen VIB 796, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 11/S. 56

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 501

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an:

Firma Selmani GmbH
zuletzt bekannte Anschrift: Falkenstraße 11,
16761 Henningsdorf

gerichtete Verfügung vom 13.04.2018 zum Aktenzeichen VIB 2709 öffentlich zugestellt, da die aktuelle Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Stadtkasse, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 107 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz
Kassenverwalterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 11/S. 56

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 501

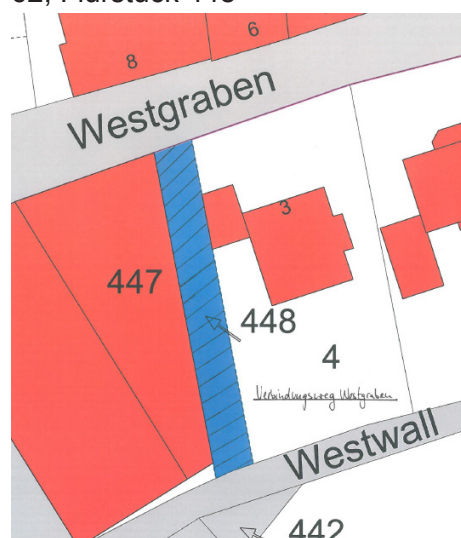
Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßenflächen mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecken oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

1. Verbindungsweg zwischen Westgraben und Westwall, Gemarkung Dülken, Flur 62, Flurstück 448



2. Im Wolfhahn, Gemarkung Viersen, Flur 155, Flurstücke 182 und 173



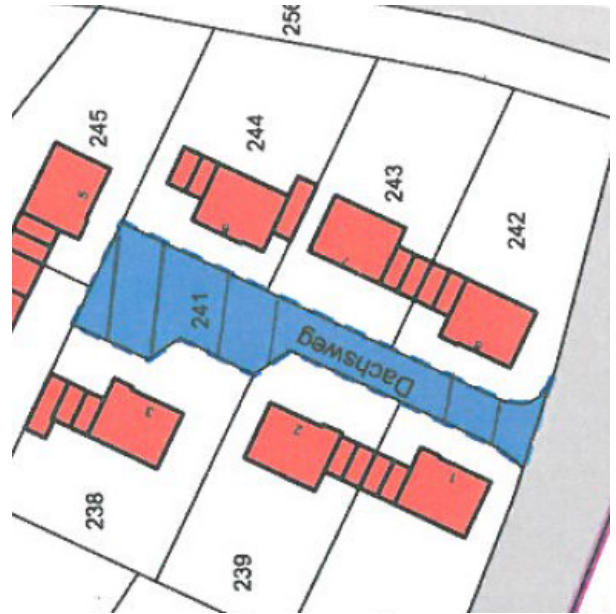
3. Marderweg, Gemarkung Viersen, Flur 155, Flurstück 223



4. Iltisweg, Gemarkung Viersen, Flur 155, Flurstück 232



5. Dachsweg, Gemarkung Viersen, Flur 155, Flurstück 241



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. [weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de]

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 30.05.2018

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
Kamper
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 501

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Petru Apopii, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Gebührenbescheid vom 07.05.18 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 04.06.18

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 503

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Viersen über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Bei Fehlen der Meldung wurde der Hinweis „keine Angaben“ ausgewiesen.

Legende:

- 1.) = **ausgeübter Beruf**
- 2.) = **Beraterverträge**
- 3.) = **Mitgliedschaften in Aufsichten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes**
- 4.) = **Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen**
- 5.) = **Mitgliedschaft in Organen sonstiger pri-**

vatrechtlicher Unternehmen

6.) = **Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**

Aach, Michael

- 1.) Bankkaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat Krefeld und Geldern (Sparkasse Krefeld)
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied der Zweckverbandsversammlung (Sparkasse Krefeld)
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
- 6.) Vorsitzender der Ortsgruppe Dülken (VDK)
1. Brudermeister der St. Cornelius-Bruderschaft Dülken-Nette

Achten, Sebastian

- 1.) Ausbildung zum Immobilienkaufmann
- 6.) Beisitzer Junge Union Stadtverband Viersen

Akueva, Kisa

- 1.) Lehrerin

Andres, Claus

- 1.) Service Account Manager
- 6.) 2. Vorsitzender 1. FC Viersen 05 e.V.

Anemüller Sabine

- 1.) Bürgermeisterin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktiengesellschaft AG
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
Mitglied im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
Mitglied im Kuratorium der Stiftung AKH Viersen
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen als Vorsitzende der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Vorsitzende des Kuratoriums der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW AG
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH
Mitglied im Regionalbeirat der NEW AG

Atakani, Ozan

- 1.) Steuerberater - angestellt und selbstständig -

- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Umwelt Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH
- 6.) Mitgliederbetreuer SPD-Viersen
Rechnungsprüfer SPD-Fraktion im Rat der Stadt Viersen

Bex, Alexander

- 1.) Logistikingenieur
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Erster Kassierer St. Cornelius-Schützenbruderschaft Dülken-Nette

Bex, Herbert

- 1.) Selbständiger Gärtnermeister

Bieler, Anne

- 1.) Architektin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Bien, Petra

- 1.) Verwaltungsangestellte

Bouren, Hans-Willy

- 1.) Rentner
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Ehrenvorsitzender Blau-Weiß Concordia Viersen

Braun, Erhard

- 1.) Verwaltungsangestellter LVR-Kliniken Viersen
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
- 5.) Vorstand Gemeinnütziger Bauverein Süchteln
- 6.) Vorsitzender Süchtelner Heimatverein

Breidenbach, Peter

- 1.) Kaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
- 6.) Vorsitzender Bürgerverein von Boisheim

Brochsitter, Wolfgang

- 1.) Rentner

- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Schöffe am Landgericht Mönchengladbach
Ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf
- 6.) Vorstand Kirchenchor St. Josef/St. Notburga in Remigius

a Campo, Dr. Frank

- 1.) Forschungswissenschaftler
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
- 6.) Vorsitzender FDP-Stadtverband Viersen

Claas, Christoph

- 1.) Student
- 6.) Rechnungsprüfer Deutsch-französischer Jugendverband Viersen

Corban, Susanne

- 1.) Lehrerin

Daniels, Anne

- 1.) Sozialarbeiterin
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH

Dickmanns, Jörg

- 1.) Gymnasiallehrer/Oberstudienrat (Land NRW)
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Dilbirligi, Muhterem

keine Angaben

Dingel, Werner

- 1.) Rentner

Dittrich, Alexandra Sabrina

- 1.) Rechtsanwältin
Fraktionsgeschäftsführerin Stadtratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Viersen

Dittrich, Maria

- 1.) Industriekauffrau
- 4.) Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
- 6.) Stellvertretende Vorsitzende Brückenbau e.V.

Dörenkamp, Wolfgang

- 1.) Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
- 6.) Mitglied geschäftsführender Vorstand CDU-Stadtverband Viersen als stellv. Vorsitzender
Gildemeister St. Konrad Schützengilde Grenzweg e.V.

Dohmen, Norbert

- 1.) Programmierer
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Kassierer Bündnis90/DIE GRÜNEN - Ortsverband Viersen

Dressel, Wolfgang

- 1.) Heilpädagoge/Berufsbetreuer

Enger, Manfred

- 1.) Rentner
- 6.) Beisitzer im Stadt- und Kreisverband der FDP Viersen

Fander, Marcus

- 1.) Student
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Fander, Olaf

- 1.) Installateur
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Fege, Günter

- 1.) Rechtsanwalt
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Feiter, Stefan

- 1.) Verwaltungsfachwirt
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied der Vertreterversammlung Volksbank Viersen eG
Mitglied der Landschaftsversammlung LVR Köln
- 6.) Vorsitzender der FDP Viersen

Fiedler, Stephan

- 1.) Ltd. Sozialarbeiter, SKM Kempen-Viersen

Gaitatzi, Triantafillia

- 1.) Stationsgehilfe im Krankenhaus
- 6.) Prüfungsausschuss bei der Griechischen Gemeinde Viersen

Garcia Limia, José Manuel

- 1.) Angestellter
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied des Betriebsrates der Commerz Direktservice GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Mitglied des Vorstandes des SPD-Ortsvereins Viersen

Gartz, Simone

- 1.) Rechtsanwältin
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
- 6.) Schriftführerin VVV Dülken
Aufsichtsratsmitglied Gemeinnütziger Bauverein Dülken EG

Geburtzky, Christoph

- 1.) Angestellter
- 6.) Ehrenvorstandsmitglied St. Hubertus Schützenjugend Oberbeberich
Ehrenbezirksjungschützenmeister BdSJ Viersen-Mitte

Genenger, Wolfgang

- 1.) Ltd. kaufmännischer Angestellter
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
- 6.) Diözesanbundesmeister Aachen im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
Vorsitzender Karnevals-gesellschaft Roahser Jonges

Giese, Bernd

- 1.) Lehrer für Pflegeberufe
- 4.) Mitglied im Vorstand des ASB-Gemeinsam e.V.

Gormanns, Andre

keine Angaben

Goßmann, Franziska Marie

- 1.) Studentin
- 6.) Stellv. Vorsitzende der JU Viersen

Gündes, Elif

- 1.) Versicherungsfachfrau

Gütgens, Thomas

- 1.) Sparkassenbetriebswirt
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Vier-

- sen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Regionalbeirat der NEW AG
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH
6.) Kassierer Freunde von Kanew e.V.

Hanisch, Julian-Niclas

- 1.) Elektroniker Betriebstechnik

Herzog, Christina

- 1.) Studentin

Hippel, Ulf-Alexander

- 1.) Kaufm. Angestellter
4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
6.) Vorstand SPD-Ortsverein Viersen

Holthausen, Sabine

- 1.) Verwaltungsangestellte (stellv. Abteilungsleitung)
6.) Zonta Club Viersen - Vizepräsidentin (2014/2016)

Hurschler, Alexandra

- 1.) Buchhalterin
6.) MSC Süchteln e.V. im ADAC - Sportwart
FDP Viersen - Geschäftsführung Fraktion, 2. stellv. Vorsitzende Ortsverband

Jung, Christoph

- 1.) Auftragssachbearbeiter
4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Jungblut, Werner Josef

- 1.) Freier Journalist
4.) 1. Vorsitzender Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

Kalina, Jürgen

- 1.) Angestellter im Versandhandel, Teamleiter
6.) Vorsitzender CDU Bezirk Boisheim
Vorstandsmitglied TSV Boisheim

Kirsac, Mehmet

- 1.) Schlosser

Klanten, Detlef

- 1.) Rentner

Kolanus, Anne

- 1.) Angestellte
4.) Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Koutsidis, Georgios

- 1.) Angestellter Bundespolizei

Kretzschmann, Gunter

- 1.) Feinmechaniker-Meister
6.) Beisitzer im Kreisverband MG/VIE der NPD

Krienen, Manuela

- 1.) Verwaltungsfachwirtin
4.) Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung

Küppers, Regina

- 1.) Krankenschwester

Lambertz, Michael

- 1.) Geschäftsführer
4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
6.) Vorsitzender SPD Ortsverein Viersen

Lammers, Ulrike

- 1.) Industriekauffrau
4.) Ehrenamtliche RichterIn beim Sozialgericht Düsseldorf
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
6.) Mitglied im Ortsvorstand der IG-Metall Mönchengladbach

Lee, Wai Chuong

keine Angaben

Lennertz, Reiner

keine Angaben

Lenzkes, Dirk

- 1.) Kfm. Angestellter
4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Verwaltungsrat AKH
6.) Mitglied des Betriebsrates der Commerz Direktservice GmbH
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses der Commerz Direktservice GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Viersen

Lenzkes, Frank

- 1.) Commercial Manager Europe D&M Germany

GmbH

Leonards, Lars

keine Angaben

Lohbusch, Franz

1.) Gesetzlicher Berufsbetreuer

Maaßen, Martina

1.) Dipl.- Sozialpädagogin / Dipl. - Sozialwirtin

4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH

Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld

Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen

6.) Vorsitzende Ortsverband Bündnis90/DIE GRÜNEN Viersen

Mackes, Paul

1.) Diplom-Kaufmann

4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen

Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen

6.) DRK Viersen

ASV Süchteln

Mavrides, Laura

1.) Projektreferent

6.) 1. Vorsitzende des Montessori-Fördervereins Viersen e.V.

Meies, Fritz

1.) Pensionär

4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH

Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen

Vorstand der Viersener Bürgerstiftung der Sparkasse Krefeld

Vorsitzender der Viersener Sparkassenstiftung der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen

6.) 1. Vorsitzender der Freunde von Kanew

Mertens, Ludwig

1.) Diplom-Ingenieur (selbständig)

Moers, Dr. Jürgen

1.) Physiker

4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH

Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung

Kuratorium Sparkassenstiftung

Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen

6.) Stellv. Vorsitzender des Freundschaftsvereins Viersen-Lambersart e.V.

CDA-Stadtverband Viersen: Vorsitzender

CDA-Kreisverband Viersen: Beisitzer

CDA-Bezirksverband Niederrhein: Schatzmeister

van Neer, Udo

1.) Kaufmann

4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH

6.) Mitglied in der Donatusbruderschaft Viersen-Dülken

Noack-Zischewski, Susanne

keine Angaben

Nothofer, Stephan

keine Angaben

Ohrt, Thomas

1.) Soldat

Olesch, Hubert

keine Angaben

Pertenbreiter, Hans-Willi

1.) Rentner

4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

6.) Saarlooswolffhond-Club Deutschland e.V. Sitz Viersen, Geschäftsführer und Schatzmeister

Petersen, Uta Barbara

1.) Hausfrau, LRS Förderschule (freie Mitarbeiterin)

6.) DKSB Ortsverband Viersen - Mitglied des Teamvorstandes

Pietsch, Britta

1.) Krankenschwester

Plöckes, Heinrich

1.) Rentner

4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH

Bauverein Dülken

Ritter, Andrea

- 1.) Kommunalbeamtin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
- 5.) Geschäftsführerin der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH

Robertz, Ralf

keine Angaben

Rönsberg, Annalena

- 1.) Fraktionsgeschäftsführerin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Aufsichtsrat des Dülkener Bauvereins
Vorsitzende des Beirates der Agnes-van-Brakel Stiftung
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
- 6.) Vorstandsmitglied der Jusos Viersen

Rönsberg, Patrick

- 1.) Software-Entwickler
- 6.) Vorstandsmitglied der Jusos Viersen

Rose, Volker Wilhelm Robert

- 1.) Vertriebsmitarbeiter im Außendienst

Ruth, Erika

- 1.) Bankkauffrau i.R.
- 4.) Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Ruth, Helmuth

- 6.) Geschäftsführer des Werberings Viersen Stadtmitte e.V.
Schriftführer des Seifenkistenvereins Viersen 84 e.V.

Sahinkaya, Ugur

- 1.) Dreher
- 6.) Vorsitzender des Atatürk Vereins
Geschäftsführer des Integrationszentrums

Saribas, Ali Hakan

keine Angaben

Sartingen, Susanne

- 1.) Industriekauffrau

- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Vorsitzende der Frauenunion, CDU
Stadtverband Viersen

Saßen, Christoph

- 1.) Verkäufer (derzeit berufliche Neuorientierung)
- 4.) Mitglied im Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Viersen
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 5.) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Krefeld/Viersen
Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes
- 6.) Mitglied im Landesratspräsidium DIE LINKE NRW
Kreissprecher DIE LINKE Viersen
Beratendes Mitglied im Vorstand DIE LINKE Stadtverband Viersen
Ratsmitglied/Fraktionsvorsitzender der Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Viersen
Kreistagsmitglied/Fraktionsvorsitzender DIE LINKE im Kreistag des Kreises Viersen
Mitglied im Verein zur Förderung des Frauenzentrums Viersen e.V.
Mitglied KoPoFo
Mitglied Verdi

Schiffers, Frank

- 1.) Selbständiger Moderator und Handelsvertreter
- 6.) Senatspräsident des Festausschusses Viersener Karneval

Schneider, Ingrid

- 1.) Rentnerin
- 4.) Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung

Schneider, Marius

- 1.) Student

Seidel, Stephan

keine Angaben

Sillekens, Stephan

- 1.) Lehrer am Berufskolleg
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen
- 6.) Vorsitzender der CDU Fraktion
Vorstandsmitglied der CDA Viersen

Sommer, Monika

- 1.) selbständig, Tanzmodedesign

Sonnenschein, Heike

1.) Diplom-Sozialarbeiterin

Stein, Axel

1.) Evangelischer Pfarrer

Stöcker, Gisela

1.) Erzieherin

Thielmann, Claudia

1.) Buchhalterin

2.) Kassiererin TSV Boisheim

Thielmann, Rainer

1.) Immobilien- und Finanzmakler

4.) Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)

6.) 2. Vorsitzender TSV Boisheim

Tilgner, Tobias

1.) Bankkaufmann

Tok, Züleyha

1.) Rechtsanwaltsfachangestellte

6.) Vorsitzende im Integrationszentrum e.V.

2. Vorsitzende im Atatürk Verein e.V.
Vorstand der Moschee

Tsivalidis, Iosif

1.) Angestellter in der Wohnungswirtschaft

6.) Kassierer im Förderverein der Kita St. Marien

Kassenprüfer der Griechischen Gemeinde Viersen

Uslu, Mehmet

1.) Schneider

6.) Beisitzer Moschee Viersen

Vath, Niklas

1.) Verwaltungsbeamter/Verwaltungsbetriebswirt (Kreisinspektor)

van de Venn, Uwe

1.) Bezirksschornsteinfeger

4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH

Vootz, Angélique

1.) Geschäftsführerin

4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

Mitglied im Kuratorium der Viersener

Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Walter, Marcel

1.) Softwareingenieur

Walter, Ruth

1.) Diplombetriebswirtin, Geschäftsführerin Kath. Forum Krefeld-Viersen für Erwachsenen- und Kinderbildung e.V.

6.) Teamvorstand Kinderschutzbund Viersen

Wendtland-May, Karin

1.) Sozialarbeiterin

Widera, Céline Felicitas

1.) Studentin

6.) Vorsitzende der Grünen Jugend Viersen

Wiegandt, Anja

1.) Schülerin

6.) Mitglied im Vorstand des Deutsch Französischen Jugendvereins

Wiggers, Ole

1.) Bürokaufmann

4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

6.) Mitglied KG Helenabrunn

Mitglied im CDU-Kreisverband Viersen

Geschäftsführer Junge Union Stadtverband Viersen

2. Kassierer der St. Matthias Schützenbruderschaft Viersen-Helenabrunn

Wirth, Achim

1.) Diplom Ingenieur, Schornsteinfegermeister

6.) Vorstand Technik - Landesfachverband des Schornsteinfegerhandwerks

Wirth, Andrea

1.) Bankkauffrau (z.Zt. Betreuungsurlaub)

Wochau, Ronny

1.) IT Senior Consultant (Berater)

Wolff, Dr. Ingo W.

1.) Angestellter bei Klüh Personalservice Mönchengladbach

Wolff-Dittrich, Maria Christina

1) Sporttherapeutin

Wynands, Manfred

keine Angaben

Zimmer, Sascha

1.) selbständiger Privatlehrer

Viersen, den 29.05.2018

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 503

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Verzehrverbot alkoholischer Getränke im Staudengarten/Alter ev. Friedhof und Lyzeumsgarten

Für die Bereiche im Stadtteil Viersen Staudengarten/Alter ev. Friedhof, Lyzeumsgarten sowie Parkplatz mit Brunnenanlage zwischen dem Nettomarkt und der Kreuzkirche erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Viersen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Mitführ- und Verzehrverbot von alkoholischen Getränken

1.1 Für die unter Ziffer 3 genannten Örtlichkeiten ist das Mitführen und der Verzehr von alkoholischen Getränken, d. h. Getränke, die Alkohol enthalten (hierzu zählen auch Mischgetränke, bestehend aus Alkohol und nicht alkoholischen Flüssigkeiten), zu den unter Ziffer 2 definierten Zeiten untersagt.

1.2 Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von alkoholischen Getränken/ Mischgetränken lt Ziff. 1.1 ohne Verweildauer in den betreffenden Örtlichkeiten, die erkennbar lediglich zum Transport durch den unter Ziffer 3 genannten räumlichen Geltungsbereich befördert werden (z.B. Einkäufe für die häusliche Verwendung).

1.3. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Zeiten während angemeldeter und genehmigter Veranstaltungen im Lyzeumsgarten im Rahmen der Veranstaltungsreihen „Südstadtsummer“, „Young Talents“ und „open Arts“ sowie in allen Bereichen die Karnevalstage von Altweiber bis einschließlich Veilchendienstag als traditionelles Brauchtum.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem in Ziff. 3 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich zunächst vom 01.Juli 2018 – 31. Dezember 2018 täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Innenstadt Viersen – Lyzeumsgarten: Beginnend an der Durchfahrtsperre Dr.-Carl-Schaub-Allee auf der gesamten öffentlichen Fläche bis Beginn Hermann-Hülser-Platz (Gebäudekante Festhalle Viersen) sowie

Innenstadt Viersen – Staudengarten: Auf der gesamten Fläche der fußläufigen Erschließung (einschließlich des als Alter ev. Friedhof bezeichnete Teil).

Innenstadt Viersen - Fläche zwischen dem Nettomarkt und der Kreuzkirche, einschließlich der Brunnenanlage.

Die Geltungsbereiche sind den beigefügten Plänen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Die Bereiche werden durch entsprechende Beschilderung deutlich ausgewiesen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – (VwGO) – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung, angeordnet. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVfG NRW) – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), in der geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – (VwVG NRW) – vom 19.02.2003 (GV.NRW.Seite 156, 818), in der geltenden Fassung, der unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten alkoholischen Getränke und alkoholischen Mischgetränke angedroht.

Gründe:

Alkohol und die damit verbundenen negativen Auswirkungen führen in nahezu allen größeren Städten regelmäßig zu Gewalttaten, Lärmbelästigungen, öffentlicher Notdurftverrichtung, Erbrechen in der Öffentlichkeit, unerlaubtem Wegwerfen von Behältnissen und anderen Gesetzesverstößen. Dies hat zur Folge, dass betroffene öffentliche Räume von der Bevölkerung gemieden werden, das Unsicherheitsgefühl wächst und massive Anwohnerbeschwerden zu verzeichnen sind.

Im Bereich der Stadt Viersen haben sich zwei Brennpunkte gebildet, die bereits über mehr als zwei Jahre durch die o.g. Vorkommnisse und Zuwiderhandlungen gegen geltende Verordnungen und Gesetze signifikant negativ auffällig sind.

Eine entsprechende Szene, bestehend aus alkohol- und/ oder drogensüchtigem Klientel verschiedenster Alters- und Herkunftsstruktur führte für den Bereich des **Lyzeumgarten** zu einer Unterschriftenaktion mit 57 unterzeichnenden Geschäftsleuten und Bürgerinnen- und Bürgern, die sie „unhaltbaren Zustände“ in dieser Naherholungszone in unmittelbarer Nähe zur Festhalle Viersen beschreiben: „Täglich und zu jeder Jahreszeit treffen sich dort Alkohol konsumierende und lautstark agierende Personen, die sich nicht scheuen, öffentlich ihre Notdurft zu verrichten und auf den anliegenden Grundstücken ihren Müll zu entsorgen“. Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes sowie der Kreispolizeibehörde Viersen bestätigen diese Aussagen vollumfänglich. Darüber hinaus ist das in unmittelbarer Nähe liegende Seniorenheim ebenfalls erheblich beschwert, in der Form, dass sich Senioren/ Seniorinnen nicht mehr aus dem Haus trauen, um nicht verbal angegangen zu werden. Der Leitung der Einrichtung wird regelmäßig bei ihrem Dienstantritt angepöbelt und durch obzöne Äußerungen beleidigt. Platzverweise haben nur kurzfristigen Erfolg und führen -wenn überhaupt- nur zu einer stundenweise Beruhigung der Lage. Ursächlich für den nicht zu tolerierenden Zustand ist ungehemmter Alkoholgenuss mit den dann folgenden Ausfallerscheinungen.

In den räumlich nur ca. 100 Meter entfernt liegenden Bereichen des **Staudengartens/ Alter ev. Friedhof** sowie der Fläche zwischen dem Netto Markt und der Kreuzkirche, einschließlich Brunnenanlage stellt sich die Lage aufgrund der flächenmäßigen Gegebenheiten so dar, dass diverse Gruppen die einzelnen Parkbänke „besetzen“ und bis in die frühen Morgenstunden erheblich dem Alkohol zusprechen, teilweise Drogen konsumieren, ihre Notdurft im Park oder in angrenzende Gärten verrichten, ihren Abfall hinterlassen, untereinander und alkoholisiert zu fortgeschrittener Stunde in Streit geraten und hierdurch erheblich Lärmbelästigungen für die Anwohnerschaft erzeugen. Der Bereich wird seit längerer Zeit 2x täglich vom Kommunalen Ordnungsdienst sowie von der Polizei bestreift, ohne hierdurch eine dauerhafte Lösung der Probleme herbeiführen zu können. Lt. Einsatztagebuch der Kreispolizeibehörde Viersen wurden alleine von Mai bis Juli 2017 13 Einsätze wg. Ruhestörungen, Körperverletzungen und div. anderer Zuwiderhandlungen verzeichnet. Hinzu kommen nahezu tägliche Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes während der Kontrollen im Früh- und Spätdienst. Teilweise halten sich bis zu 40 Personen im Staudengarten auf, getrennt nach

Drogenabhängigen, Alkoholabhängigen und Nationalitäten, alle sprechen jedoch übergreifend dem Alkohol zu. Im städtischen Beschwerdemanagement sind massive Beschwerden eingegangen, u.a. mittlerweile auch vom Pastor der Kreuzkirche, der bereits von Besucher/-innen der Gottesdienste auf die Problematik angesprochen wurde. Der Durchgang durch den Staudengarten wird de facto von Ortskundigen gemieden, da hier ein Angstraum entstanden ist. So werden u.a. Mütter mit kleinen Kindern von stark alkoholisierten Männern unverblümt zum Geschlechtsverkehr aufgefordert, männliche Passanten mit sexuellen Kraftausdrücken beleidigt und andere Besucherinnen und Besucher des Parks in anderer Form aggressiv verbal angegangen. Auch hier ist der ungezügelter Verzehr von Alkohol maßgeblich für die Eskalation, was deutlich an der Form der massiven Ruhestörungen in den Nachtstunden deutlich wird, die von Anwohnern als nicht länger zu tolerieren angezeigt werden. Aufgrund der finanziellen Situation der Störer laufen Verwarn- und Bußgelder ins Leere.

Im Bereich des Parkplatzes werden bereits in den frühen Morgenstunden hochprozentige Alkoholika konsumiert, begünstigt durch die Öffnungszeiten des dortigen Netto Marktes. Hier finden erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und Ausfallerscheinungen durch volltrunkene Personen bereits in den Morgenstunden statt, die durch Meldungen der umliegenden Geschäftsleute sowie Einsatzberichte des Rettungsdienstes über hilflose Personen belegt sind.

Zu 1. Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts der bisherigen Erfahrungen und Feststellungen ist eine dauerhafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu prognostizieren, der nur durch ein Alkoholverbot begegnet werden kann.

a. Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen in den und Verzehr von alkoholischen Getränken im bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich ge-

schützte körperliche Unversehrtheit unbeteiligter Dritter, der Ordnungskräfte und der Bürgerinnen und Bürger besteht.

Das massenhafte Einbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken führt aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zwangsläufig zu Belästigungen der Allgemeinheit sowie zu weiteren Ordnungswidrigkeiten u.a. durch Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit und erheblichen Lärmbelästigungen durch Volltrunkene. Darüber hinaus wird Abfall, zumeist ausgetrunkene Behältnisse, nicht ordnungsgemäß entsorgt, was zu täglichen Handreinigungen der Flächen durch die Städtischen Betriebe führt. Von den in den betreffenden Bereichen anwesenden Personenkreis ist nicht zu erwarten, dass sie Verunreinigungen unverzüglich entfernen oder die öffentliche Toilettenanlage im Bereich der Hauptstraße aufsuchen, so dass in diesen Fällen Verstöße gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung gegeben sind.

Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von alkoholischen Getränken in den betreffenden Bereich gegeben, da offensichtlich ist, dass die alkoholischen Getränke dort vor Ort verzehrt werden sollen, mit den Folgen, dass sich die Selbstkontrolle des dem Alkohol zusprechenden Personenkreises mit steigendem Alkoholpegel drastisch reduziert und o.a. Zuwiderhandlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

Es kann somit nicht von einem bloßen Gefahrenverdacht gesprochen werden, dies untermauern auch die zahllosen Feststellungen der Ordnungsbehörden sowie mannigfaltige und ernstzunehmende Beschwerden aus der Bevölkerung.

Diverse ansprachen der Ordnungsbehörden zeigen nur geringe Wirkung, Platzverweise laufen zumeist ins Leere, da diese nicht permanent überwacht werden können.

b. Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Alkohol mit sich führen bzw. diesen verzehren. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Tagen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu den diversen Ordnungswidrigkeiten in den betr. Bereichen führen.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt einen übermäßigen Alkoholenuss mit entsprechenden Folgen betreiben und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl wechselnder Personen mit einer gruppendynamischen Trinkgewohnheit. Ein noch stringenter Einsatz der zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist nicht leistbar, so dass derzeit Rechtsverstöße nur in geringem Maße, quasi nach dem Zufallsprinzip, geahndet werden können.

Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

c. Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol wird sichergestellt, dass den Grundlagen für die dann folgenden Überschreitungen nach Senkung der Hemmschwellen der Nährboden entzogen wird. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Mit anderen, milderem Mittel als durch das verfügte Verbot, ist den zu erwarteten permanenten Ordnungswidrigkeiten nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende dauerhafte Anwesenheit des entsprechenden Klientels auf den betr. öffentlichen Flächen scheidet auch andere Mittel wie z. B. Überwachung von Ordnungstreifen mit Polizei wegen fehlender Praktikabilität aus.

Von dem unter Ziffer 1.1 angeordneten generellen Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol sind lediglich die unter Ziff. 1.2. und 1.3 aufgeführten Ausnahmen zugelassen, 1.3. gilt hierbei nur für den Lyzeumsgarten, da dort jährlich wiederkehrende öffentliche Veranstaltungen in einem sehr beschränkten Zeitrahmen etabliert sind.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der sich derzeit an beiden Orten regelmäßig aufhaltenden Personen durch das räumlich beschränkte Alkoholverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich ist zunächst befristet und soll den in den letzten Jahren festgestellten Gefahrenzeiten, die durch alkoholbedingte Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen, vorerst für diesen Zeitraum entgegnet.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf die Bereiche, die seit mehr als 2 Jahren signifikant auffällig sind.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Rettungsdienste und der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen bestimmt.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 – 3 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Alkoholika ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter, wie Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Dem Schutz dieser Individualgüter muss das private Interesse an Verbringung und Verzehr von Alkoholika im öffentlichen Bereich lediglich räumlich beschränkt zurückstehen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren überwiegt damit dem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu 6. Androhung von Zwangsmitteln:

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung.

Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang

in Betracht. Das mir bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittel eingeräumte Ermessen wird dahingehend ausgeübt, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten und zum Verzehr bereitgehaltenen Alkoholika anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 2 und 3 können die Individualrechtsgüter ausreichend geschützt werden.

Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, der Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

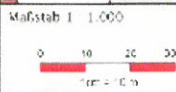
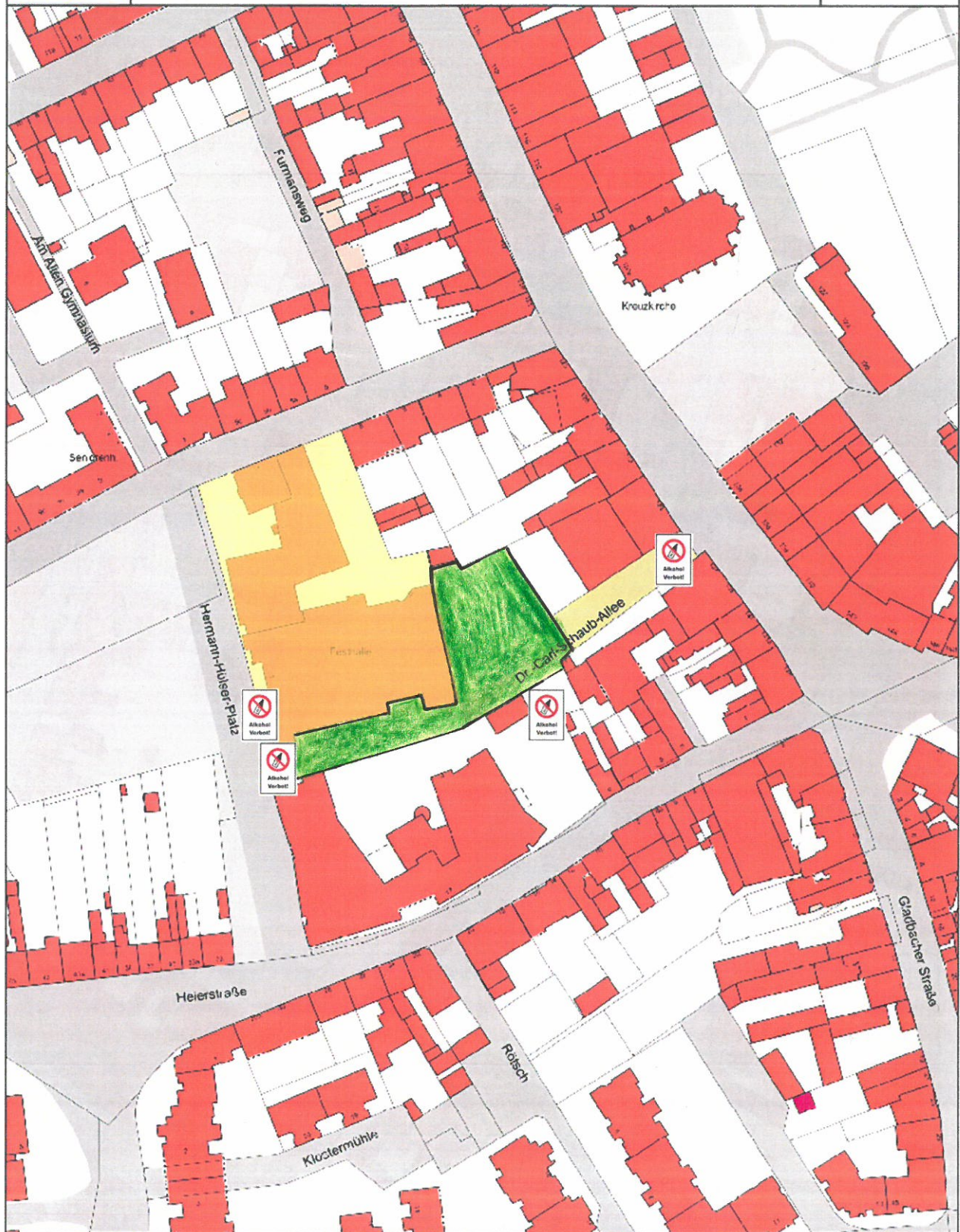
Rechtsbehelfsbelehrung

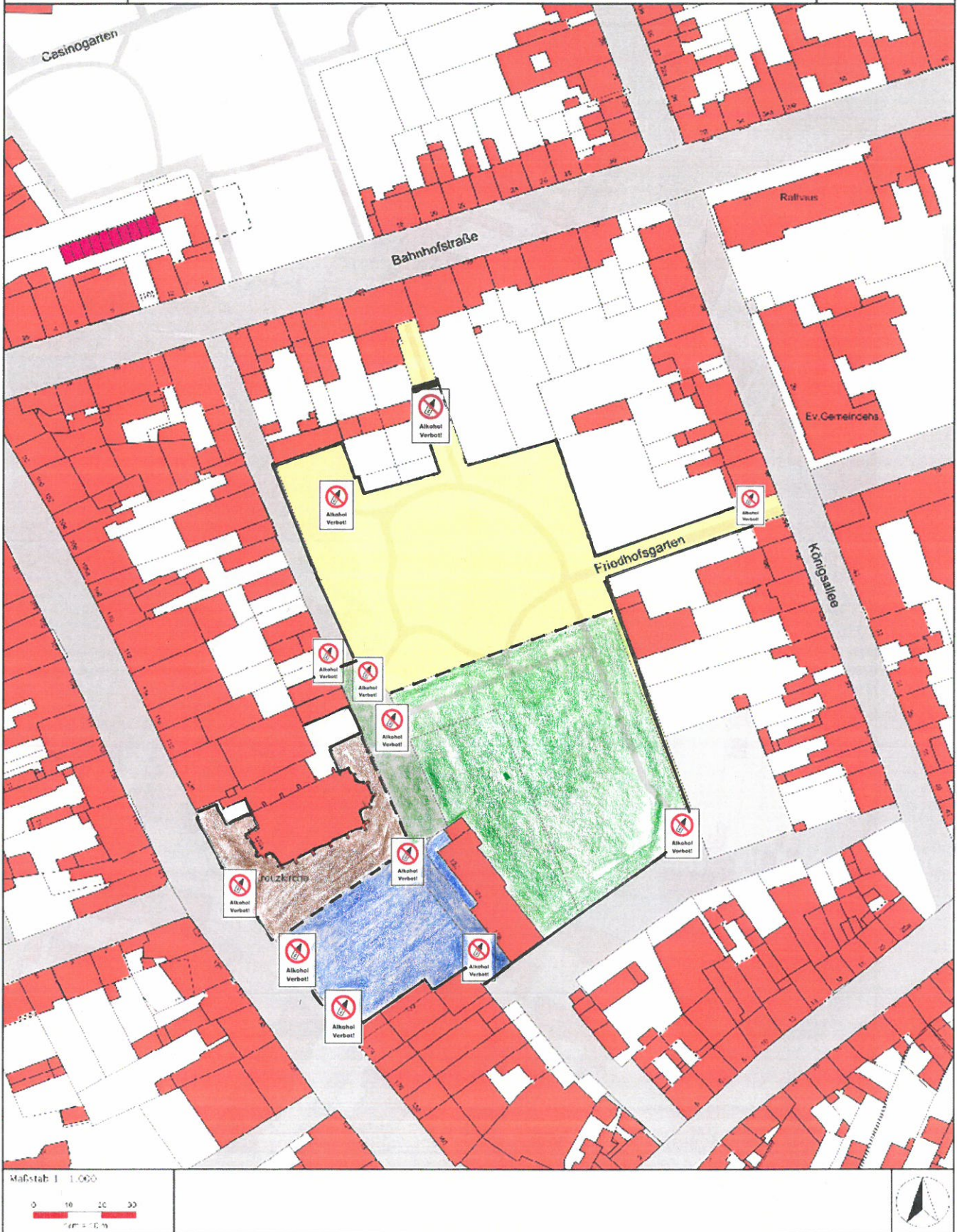
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf beantragt werden.

gez.
Anemüller
(Bürgermeisterin)





Bekanntmachung der Stadt Willich

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 04.06.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank
Az.: 33-70901

Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt hiermit als Flurbereinigungsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die nachstehenden Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren **Deich Meerbusch-Lank**. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die tatsächliche Überleitung in den neu-en Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.06.2018 (§ 65 FlurbG) und treten zeitgleich in Kraft.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.

1.2 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen, gehen der **Besitz**, die **Verwaltung** und die **Nutzung** der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Häckselstroh gilt als Aberntung.

Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfin-

dung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagern- de Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen.

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
Wintergerste	15.08.2018
Grünfutter nach Getreide	20.11.2018
Zwischenfrüchte oder Untersaaten (als GAP-Greening-Maßnahme nach Getreide und Mais)	15.02.2019
Winterweizen, Roggen, Sommergetreide, Raps	20.09.2018
Kartoffeln	15.11.2018
Klee, Luzerne, Raigras	02.11.2018
Futterrüben	15.11.2018
Zuckerrüben Rübenblatt kann als Gründünger auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben. Blattschwaden sind abzuräumen.	31.12.2018
Zuckerrübenmieten	15.02.2019
Mais	15.12.2018
Rosenkohl	28.02.2019
Weißkohl, Rotkohl	31.12.2018
Wirsing, Grünkohl, Porree	31.01.2019
Blumenkohl, Spinat	01.12.2018
Möhren (einschl. Mieten)	15.02.2019
Dauergrünland und Feldgras	31.12.2018
Gebäudeflächen	nach besonderer Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde
Obstbäume und Beeresträucher	siehe Ziffer 4
Wald	siehe Ziffer 5
Wege, Gräben	siehe Ziffer 6
Stillelegungsflächen	31.12.2018 Ab dem 31.08.2018 ist die Einsaat der Folgefrucht unter Beachtung der EU-Förderregelungen möglich.

Sonderkulturen, z.B. Baumschulen, Spargel, Erdbeeren, Rosen	im Bedarfsfall auf Antrag besondere Regelung durch die Flurbereinigungsbehörde
Vorstehend nicht aufgeführte Früchte oder Flächen	

1.3 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

1.4 Auf die bereits öffentlich bekanntgemachten und weiter geltenden Einschränkungen des § 34 FlurbG (Veränderungssperre) wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Alte Anlagen

2.1 **Versetzbare Anlagen** (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumphäuser u.a.) müssen bis zum **31.12.2018** von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke entfernt werden. Die Entfernung muss **vollständig** erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben.

2.2 **Nicht versetzbare Anlagen** (z.B. Mauern, Scheunen, massive Viehtränken u.s.w.) gehen, soweit zwischen den betroffenen Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen. Kann zwischen den Beteiligten **keine Einigung** über die Frage einer eventuellen Entschädigung erzielt werden, wird diese auf **besonderen Antrag** von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden. Entsprechende Anträge sind bis zum **31.12.2018** schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2.3 Alte Mieten (z.B. Strohmieten, Futterrübenmieten und Silagemieten) müssen bis zum **30.11.2018** geräumt sein und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden. Mieten die unter Ziffer 1.2 genannt wurden, gehen zu dem dort genannten Zeitpunkt über.

2.4 Der Empfänger der Abfindung ist nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt,

eine eventuell notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

3. Neue Anlagen

3.1 Mieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den neuen Flurstücken angelegt werden.

3.2 Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Beteiligte können Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 FlurbG).

4. Obstbäume und Beerensträucher

4.1 Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Obst- und Beerensträucher wechseln nicht den Besitzer.

5. Holzbestände

5.1 Einzeln stehende Bäume, Baumgruppen, Gehölze Sträucher und Hecken außerhalb geschlossener Waldgebiete gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über und müssen von diesem übernommen werden.

5.2 Bis zu dem Tag, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, darf der bisherige Eigentümer die Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; in diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tag des Besitzübergangs abgeschlossen sein.

5.3 Alle vom Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Gehölze dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

5.4 Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§

6. Grenzmarken

Hinsichtlich der alten und neuen Grenzvermarkung wird darauf hingewiesen, dass bei den Vermessungsarbeiten die neuen Grenzen zunächst durch Markierungspfähle kenntlich gemacht wurden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Pfähle zum Zeitpunkt des Besitzübergangs noch vorhanden bzw. zu erkennen sind. Die Abmarkung mittels Grenzsteinen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Es liegt im Interesse jedes Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Acker- und Erntegeräten zu vermeiden. Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet grundsätzlich weder die Teilnehmergeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde, es sei denn, dass diese Schäden unvermeidbar waren. Entsprechendes gilt für die alten Grenzsteine. Alt- und Neueigentümern wird empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

Die Beteiligten sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungs-flurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzmarken nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

7. Änderungen/Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder im Einzelfall ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den betroffenen Teilnehmern bekanntgegeben.

8. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (Veränderungssperren) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag

**Bekanntmachung
der Stadt Willich**

**Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-**

Mönchengladbach, 04.06.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank**Az.: 33-70901****Vorläufige Besitzeinweisung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch Lank wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 04.06.2018 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2018** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 02.07.2018 bis zum 15.07.2018 aus bei:

● **der Stadt Meerbusch, Technisches Rathaus**

Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Abteilung 4, Zimmer 15, von montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten,

- **der Stadtverwaltung Krefeld**, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 203, von montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten,
- **der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33**, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 302 (Herr Witzke) montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten (Terminabsprache wird empfohlen).

Den Beteiligten wird auf Antrag an Ort und Stelle die neue Feldeinteilung erläutert. Der Antrag ist an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

Den Teilnehmern wurden vorab ein Entwurf dieser vorläufigen Besitzeinweisung sowie der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt.

3. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten können bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

3.1 Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam

bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits in einem Offenlagetermin bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die nachteiligen Einwirkungen durch die Deichsanierung (zweiter Bauabschnitt) sollen baldmöglichst beseitigt werden. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Sommer 2018 antreten können. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elek-

tronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse der Beteiligten an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfshinweis zur sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:

Bewirtschaftet von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Im Auftrag
gez.
Ralph Merten

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 518

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die 8. Sitzung in der neunten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (91. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 26. Juni 2018, 18.30 Uhr, Sparkasse Krefeld, Bürogebäude Rheinstraße 68, Veranstaltungsraum, Erdgeschoss, statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Personalangelegenheiten des Vorstandes
- 2.1 Genehmigung der Wiederbestellung des Vorstandsmitgliedes und zugleich stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Herrn Lothar Birnbrich, durch den Verwaltungsrat gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe e SpkG NW
3. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
4. Vorlage des Jahresabschlusses 2017 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
5. Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW
6. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2017 gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit §§ 24 Absatz 4 Satz 2 und 25 SpkG NW
7. Verschiedenes

gez. Peter Fischer
Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 520

Bekanntmachung des Niersverbandes

32. (konstituierende) Sitzung der Verbandsversammlung am 05. Juli 2018

**Einladung
zur 32. (konstituierenden) Sitzung der Verbandsversammlung
des Niersverbandes Donnerstag, 05. Juli 2018,
9:00 Uhr, Sitzungssaal im Forum Viersen,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen**

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, Genehmigung der Tagesordnung und Bestellung einer/ eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 14.12.2017
3. Bericht des Verbandsratsvorsitzenden
4. Wahlen zum Verbandsrat Vorlage
5. Bericht des Vorstandes (in den Zählpausen)
6. Wahlen zum Widerspruchsausschuss Vorlage
7. Entscheidung über Beitragsstrategie Vorlage
8. Verschiedenes

Für den Fall, dass die anberaumte Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, wird bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die um 9:15 Uhr am selben Ort und Tag stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 und 3 NiersVG in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 520

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung zur 22. Sitzung des Kreistages am Donnerstag, 28.06.2018, 18:00 Uhr im Sitzungssaal im Forum

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
 - 1.1. Nachbesetzungen im Jugendhilfeausschuss
 - 1.2. Wahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen bei den Amtsgerichten für deren Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023
 - 1.3. Nachbesetzungsvorschläge der SPD-Kreistagsfraktion

2. Mögliche Beteiligung des Kreises Viersen an der Sport- und Freizeit gGmbH und der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath; gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 24.04.2018
3. Beihilfebearbeitung für Dritte; Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)
4. Übernahme der Aufgaben einer/eines Datenschutzbeauftragten für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen durch die/den Datenschutzbeauftragte/n des Kreises Viersen.
5. Bericht zur 1. MINT-Messe im Kreis Viersen am 17.03.2018
6. Auflösung des Teilstandortes des Rhein-Maas-Berufskolleg Kempen an der LVR-Jugendhilfeeinrichtung „Fichtenhain“ in Tönisvorst, Tempelsweg 26
7. Änderung der Zügigkeit des Bildungsgangs „Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (integrierte Form)“ am Berufskolleg Viersen rückwirkend zum Schuljahr 2017/2018
8. Errichtung der Fachklasse des dualen Systems „Fachpraktiker/in für personenbezogene Serviceleistungen“ am Berufskolleg Viersen zum Schuljahr 2018/2019
9. Gemeinsame Beschulung der Fachklassen des dualen Systems „Fachkraft für Metalltechnik, Fachrichtungen Montagetechnik, Konstruktionstechnik, Umform- und Drahttechnik und Zerspanungstechnik“ mit den Fachklassen des dualen Systems „Industriemechaniker“, „Konstruktionsmechaniker“ und „Maschinen- und Anlagenführer Schwerpunkt Metall- und Kunststofftechnik“ am Berufskolleg Viersen rückwirkend zum Schuljahr 2017/2018
10. Änderung der Zügigkeit der Bezirksfachklasse „Straßenwärter“ am Rhein-Maas-Berufskolleg Kempen rückwirkend zum Schuljahr 2017/2018
11. Basisfinanzierung einer Beratungsstelle für Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 21. Februar 2018
12. Kommunale Pflegeplanung - großer Pflegebericht inklusive Jahresbericht 2018
13. Kompetenzzentrum Frau und Beruf Mittlerer Niederrhein

14. Machbarkeitsstudie „Rhein-Ruhr Rail Connection: Feasibility study on an alternative cross-border railway link (3RX)“
15. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW - Stellungnahme des Kreises Viersen
16. Errichtung von vier Windenergieanlagen in Niederkrüchten am Standort „Bönnesohl“, davon zwei im Landschaftsschutzgebiet „Meinweg“
17. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2017 für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen
18. Jahresabschluss 2017
19. Neufassung der Gebührensatzung Vorbeugender Brandschutz
20. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Erlass einer Schutzverordnung für Katzen nach § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG)
21. 7. Änderung der Satzungen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
22. Mitteilungen des Landrates
23. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

24. Mitteilungen des Landrates
25. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 15.06.2018

D r . C o e n e n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 521

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380- kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath - Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380- kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt - Rommerskirchen (Bl. 4207)

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29. März 2018 -Az.: 25.05.01.01-07/08-, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **02.07.2018 bis 16.07.2018 einschl.** in der Gemeinde Grefrath, Johannes-Girmes-Straße 21, 47929 Grefrath, Bauamt, Zimmer 8 montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, diens-

tags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW wird zeitgleich der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Grefrath veröffentlicht; der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen können auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter (http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Grefrath, den 15.06.2018

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 522

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die an Herrn Daniel Willems, geb. 19.06.1989 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 01.03.2018 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11,

im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 15.06.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Boers)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 522

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung der Stadt Willich über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Ortseingang Äußere Peterstraße in Alt-Willich vom 15.06.2018

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 02.05.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt begrenzt:

im Osten durch die L26 im Eingangsbereich der Parkstraße,
im Westen durch die L26 im Eingangsbereich der Düsseldorfer Straße,
im Süden durch den Einmündungsbereich Peterstraße sowie
im Norden durch die Einmündungsbereiche Krefelder Straße / Fischelner Straße

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke der Gemarkung Willich erfasst:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung
Willich	15	216	Peterstraße 62
Willich	15	217	Peterstraße 60
Willich	15	1012	Peterstraße 54
Willich	15	1040	Peterstraße 64
Willich	15	1199	Peterstraße 58, Peterstraße 56
Willich	19	312	Peterstraße 52
Willich	19	438	Peterstraße 67
Willich	19	439	Peterstraße 69
Willich	19	500	Peterstraße 65
Willich	19	506	Peterstraße 59

Willich	19	509	Peterstraße 73 a, Peterstraße 73
Willich	19	513	Peterstraße 48
Willich	19	517	Martin-Rieffert-Straße 2, Peterstraße 50
Willich	19	524	Peterstraße 61
Willich	19	526	Peterstraße
Willich	19	528	Peterstraße 63
Willich	19	529	Peterstraße
Willich	19	563	Peterstraße
Willich	19	582	Peterstraße 59 a
Willich	19	587	Peterstraße
Willich	17	232	Parkstraße 6
Willich	17	2165	Parkstraße 4
Willich	17	2232	Parkstraße 2, Parkstraße 2 a
Willich	17	2233	Parkstraße
Willich	19	90	Peterstraße 71, Parkstraße 1
Willich	19	268	Parkstraße 13
Willich	19	436	Parkstraße 5
Willich	19	483	Parkstraße 3
Willich	19	488	Parkstraße 7
Willich	19	491	Parkstraße 7
Willich	19	492	Parkstraße 7
Willich	19	584	Parkstraße
Willich	17	287	Krefelder Straße
Willich	17	288	Krefelder Straße 1
Willich	17	2229	Krefelder Straße
Willich	15	83	Fischelner Straße 4
Willich	15	427	Fischelner Straße 2
Willich	15	1402	Fischelner Straße
Willich	15	2040	Fischelner Straße 1
Willich	15	289	Düsseldorfer Straße 2
Willich	15	1041	Düsseldorfer Straße 2
Willich	15	1403	Düsseldorfer Straße
Willich	15	206	Martin-Rieffert-Straße
Willich	15	221	Martin-Rieffert-Straße 3
Willich	15	222	Martin-Rieffert-Straße 5
Willich	15	224	Martin-Rieffert-Straße 7
Willich	15	225	Martin-Rieffert-Straße 9
Willich	15	1380	Martin-Rieffert-Straße

(2) Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Be-
524

kanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Willich, den 15.06.2018

gez
Kerbusch
(Erster Beigeordneter)



Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
